

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die diesjährigen Anwaltstage waren ein großer Erfolg. Wieder konnte der Berliner Anwaltsverein zahlreiche Gäste aus dem europäischen Ausland, darunter viele Vertreter der Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen unserer Nachbarländer, willkommen heißen. Die sechste Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften diente dem europäischen Austausch zum Thema „Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“.

Das Traditionelle Berliner Anwaltsessen war ein glanzvoller Abend. Allen Anwesenden wird schon allein die brillante Dinner-Speech des Kollegen Prof. Dr. Dr. Norbert Gross aus Karlsruhe in Erinnerung bleiben, mit ihren geistreichen Beobachtungen und Gedanken zum Sinn und zur Bedeutung der Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren. Über all dies wird im nächsten Anwaltsblatt noch ausführlich zu berichten sein.

Allerdings besteht das Leben in unserer Stadt nicht allein aus glanzvollen Anlässen. Daher wendet sich der Berliner Anwaltsverein mit seiner Arbeit ebenso den Problemfeldern der Stadt zu: Gegen die Verwahrlosung von Jugendlichen

und nicht zuletzt gegen die Verwahrlosung des Rechtsbewusstseins von Jugendlichen möchten wir ein Zeichen setzen. Unser erstes Projekt für Jugendliche ist inzwischen vielen bekannt unter dem Namen „Anwälte gehen in die Schule“.

Außerdem hat der Berliner Anwaltsverein nun eine Rechtsberatung für Jugendliche gegründet. Bedürftige Jugendliche haben hier die Möglichkeit, mit ihren rechtlichen Problemen gehört und anwaltlich beraten zu werden. Diese Hilfe ist für die Jugendlichen kostenlos. Möglich ist dies Dank des freiwilligen Engagements von Anwältinnen und Anwälten und aufgrund der Kooperation mit der Senatsverwaltung für Justiz, die unsere Rechtsberatung für Jugendliche als „Beratungshilfestelle“ anerkennt. Die Räume dieser Initiative befinden sich in der Exerzierstraße in Berlin-Wedding.

Beide Jugendprojekte haben das Ziel, das Rechtsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken, also das Bewusstsein für Pflichten gegenüber anderen *und* eigene Rechte bei Konflikten. Nur wenn beide Seiten verstanden werden, be-

kommen die Jugendlichen ein sinnvolles und positives Bild unserer Rechtsnormen.

„Respekt“ ist ein Schlagwort der Jugendkultur geworden. Die Dankbarkeit eines der ersten Ratsuchenden, eines türkischen Jugendlichen, der einen Mitschüler mit dem Messer verletzt hatte, lässt sich wohl vor allem mit dem Respekt erklären, den er durch die unabhängige Beratung des Anwalts erfahren hat – auch wenn (oder gerade weil) der Anwalt ihn aus der Verantwortung für die Folgen seiner Tat nicht entließ.

Alle, die sich an diesen lohnenswerten Projekten für Jugendliche beteiligen möchten, sind hierzu herzlich willkommen!

Herzlichst Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 55. Jahrgang**Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Carsten Langenfeld,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

• Kammerton

(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick

Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin

Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

• Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

• Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux

Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25

E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

• Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

• alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin

Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

• Anzeigen:

Peter Gesellius,

Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinisch,

Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im

CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,

Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 75,- E Einzelheft 8,- E

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein

Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im November 2006

125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin

Vorträge von RA Dr. Stefan König und RA Gerhard Jungfer anlässlich der Präsentation der Jubiläumsschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“ Seite 401

Kein Auskunftsanspruch des Berliner Datenschutzbeauftragten gegenüber Rechtsanwalt

von Dr. Stefan König, Fachanwalt für Strafrecht in Berlin Seite 419

Wird es doch noch ein ADG geben?

von Thomas Vetter, Assessor Seite 428

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

125 Jahre
Rechtsanwaltskammer Berlin 401
Von 1945 bis heute 404

Aktuell

Nach BVG-Urteil – „Berlin muss
Gefängnisse teilprivatisieren 406
DAV unterstützt Verbesserungsvorschläge des Bundesrates beim
Rechtsdienstleistungsgesetz 406
Pensionäre zurück in den Job 407
Berliner Anwaltsblatt als Ideengeber 407
Beschwerdestatistik
Rechtsschutzversicherung 408
RoadShow
der ARGE Verkehrsrecht 408

BAVintern

Rede von RAuN Ulrich Schellenberg
anlässlich des parlamentarischen
Abends von RAK und BAV 411
Carsten Langenfeld übergibt
BAV-Geschäftsführung 412

Termine

Veranstaltungen des BAV 413
Veranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin 413
Terminkalender 414

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 415
Notarkammer Berlin 416

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 418

Urteile

Anwalts-AG
braucht keine Zulassung 424
Jedem Drittschuldner
seine Gebühr 424
Termin geht auch per Telefon 425
Wer falsch parkt
wird nicht durchsucht 425

Wissen

Das „Porsche-Urteil“ des BGH im
Lichte der Berliner Rechtsprechung 426
Kommt das „ADG“ doch noch? 428

Forum

Segensreiches Anwaltszimmer 431
Lex Rechtsschutzversicherung? 432
Berühmte Juristen 432
Amt 2.0 – Alles beim Alten 433

Personalien

Nachruf RA Paul Eisermann 433
Prof. Martin Henssler neuer
Präsident des DJT 434

Bücher

Buchbesprechungen 434

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital-, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Konservativ in der Führung – unterspült von liberaler Strömung

Die Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin, Teil 1: 1879 – 1945

Vortrag von RA Dr. Stefan König bei der Vorstellung der Festschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“

Es ist heute fast 127 Jahr her, dass die Anwaltskammer im Bezirk des Kammergerichts gegründet wurde. Als ihren Geburtstag haben wir den 22.11.1879 ausgemacht.

Vor fast zwei Jahren haben wir der Präsidentin in einer öffentlichen Veranstaltung hier in der Littenstraße das „Mutterexemplar“ überreicht. Die Drucklegung hat sich dann einige Zeit hingezogen. Das Ergebnis kann sich allerdings sehen lassen.

Wir wollten nicht eine weitere wissenschaftliche Monografie zur Geschichte der Anwaltschaft in Deutschland oder eine Festschrift im traditionellen Sinne vorlegen.

Die Jubiläumsschrift ist vielmehr konzipiert als ein Album, ein Text- und Bilderalbum der Geschichte der Berliner Rechtsanwaltskammer. Hinzu kommen überschaubare Texte, die das Material erläutern und einen historischen Bogen von dem Entstehen der ersten anwaltlichen Organisationen Anfang des 19. Jahrhunderts bis in die heutige Zeit schlagen. Wir haben einen Katalog zusammengestellt zu einer Ausstellung,

die nur im Katalog selbst stattfindet.

Weitere erfreulich kurze Texte kommen hinzu:

Vizepräsident Fiedler wagt einen Ausblick ins Jahr 2030. Ehemalige Kammerpräsidenten (Herr Dr. Quack, Herr Borck, Herr Dr. Dombek und Herr Pohl) berichten über ihre Erinnerungen an ihre Amtszeit. Vizepräsident Häusler beschreibt ein besonderes Kapitel, die Befassung des Landesamtes für Verfassungsschutz mit Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Versuch der Aufarbeitung dieser skandalösen Vorgänge.

Am Anfang steht ein Grußwort der Senatorin. Nachzulesen ist auch die Festrede der Präsidentin zum 125. Jubiläum der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Nun ist die Herausgabe einer solchen Schrift kein Selbstzweck. Die Anwaltskammer möchte sich durch die Darstellung ihrer Geschichte auch selbst darstellen. Und dann muss die Frage erlaubt sein: Wie stand und wie steht sie da? Können wir, die Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auf eine glanzvolle Geschichte zurückblicken?

Für die ersten 66 Jahre – für diesen Teil habe ich die Herausgeberschaft übernommen – muss die Antwort skeptisch ausfallen: Glanzvoll waren sie nicht. Es dominieren gemischte Gefühle.

Von Anfang an begleitet die Anwaltskammer, jedenfalls in den Erklärungen ihrer Funktionäre, das Wehklagen über die Anwaltsschwemme, in deren Augen ein Nebeneffekt der ungeliebten freien Advokatur. Es finden sich deutliche protektionistische Tendenzen. Man will unter sich bleiben, fühlt sich von den nachdrängenden Generationen bedroht. Justizrat Laué, der zweite in der Reihe der Vorsitzenden der Kammer (erst seit der NS-Zeit gibt es den Titel des Präsidenten) schreibt in seinem Bericht vom 1.3.1889, also im 10. Jahr des Bestehens der Anwaltskammer, er hoffe, „der übergroße Andrang zum Rechtsstudium und die jetzt vorherrschende Neigung gerade bei der jüdischen Jugend sich dieser Karriere zu widmen“, möge abnehmen.

Und in einer Denkschrift der Deutschen Anwaltskammervorstände aus dieser Zeit findet sich der Hilferuf:

„Man erspare dem Stande das bei einer weiteren Verschlechterung seiner Vermögenslage unvermeidliche Los, zahlreiche alte und von dem Ringen um das Dasein erschöpfte Standesgenossen in den Armenhäusern enden zu sehen.“

Das Gespenst eines Anwaltsproletariats (neudeutsch würde man sagen: eines abgehängten Anwaltsprekariats) wird an



Dr. Stefan König, hier beim Vortrag am 17.10.2006, ist Fachanwalt für Strafrecht in Berlin. Seit Januar 2006 ist er Vorsitzender des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Foto: Schick

die Wand gemalt, von dem es heißt, dass es den Rechtssuchenden

„die Pfiffe und Kniffe der Schikane und die Kunst der Umgehung der Gesetze beibringt, Zeugen bearbeitet, Meineid hervorruft, Exekutionen paralyisiert und mehr noch in aufgeregten Zeiten, wie den unsrigen, eine Termitenarbeit verrichtet, die das ganze Staatsgebäude zu gefährden und zu schädigen vermag“.

Es ist wohlthuend, wenn man dann weiter lesen kann, dass die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wesentlich liberalerer Gesinnung als ihre altpreußischen Vorstände waren. Auf der Jahresversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin von 1894 beschlossen sie:

„Die freie Advokatur hat sich als eine unentbehrliche Grundlage für das Gedeihen der Rechtspflege und für das Ansehen des Anwaltsstandes bewährt.“

Und zugleich wurden die vom preußischen Justizministerium angeregten und vom Vorstand der Anwaltskammer vorgeschlagenen „Maßregeln“ zur Beschränkung der Zulassungsfreiheit zurückgewiesen.

Anders wird es in der Weimarer Zeit. Jetzt durchweht auch den Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer ein liberaler Geist. Ernst Wolff, sein Vorsitzender, erklärt im August 1829 zur Forderung nach der Einführung eines „Numerus Clausus“: „Wir sind der Meinung, dass die Freiheit das Lebenselement der Anwaltschaft ist. Es ist dabei ganz gleichgültig, was für eine Regierungsform wir haben; aber wir wollen unter keinen Umständen von dem Ermessen einer Regierung abhängig sein, um nicht



RA Dr. Stefan König und RA Gerhard Jungfer haben die blau eingeschlagene Festschrift für die Rechtsanwaltskammer (Herausgeberin) veröffentlicht. Die Kammermitglieder erhalten sie kostenlos auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin sowie in den Anwaltszimmern im LG Tegeler Weg, im Arbeits-/Landesarbeitsgericht, im Kriminalgericht Moabit und im Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg.

den Ast abzusägen, auf dem wir selbst sitzen.“

Wenige Jahre später wird nach dem Ausschluss des Rechtsanwaltes Hans Litten als Verteidiger im so genannten Felsenack-Prozess eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ungewöhnlich stark besucht ist und auf der der Vorsitzende, Ernst Wolff, sich mit deutlichen Worten für die Freiheit der Verteidigung engagiert.

Schon einen Monat später aber, im Dezember 1932, beschließt die Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwalt Vereins – eine Reichsrechtsanwaltskammer als Dachorganisation der Anwaltskammern

gab es damals noch nicht, sie wurde erst in der Zeit des Nationalsozialismus geschaffen – mit großer Mehrheit die Einführung eines Numerus Clausus.

Ernst Wolff als Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern begibt sich am 8.2.1933 zusammen mit Rudolf Dix, dem Präsidenten des DAV, zum Reichsjustizminister Gürtner, um ihn von der Notwendigkeit von Zulassungsbeschränkungen zu überzeugen. Und schon einen Monat später kommt es zu organisierten Übergriffen von Nationalsozialisten auf jüdische Rechtsanwälte und Richter in den deutschen Gerichtsgebäuden, so auch in Berlin. Die Kammervorstände werden von dem kommissarischen preußischen Justizminister Kerll zum Rücktritt gedrängt. Der Berliner Vorstand leistet dem ohne aus den Quellen nachvollziehbaren Widerstand Folge, und am 22.4.1933 wird in einer gespenstischen Veranstaltung ein neuer Vorstand bestimmt, an dessen Spitze der Nationalsozialist Reinhard Neubert, der spätere Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer, tritt.

Und damit ist die Geschichte der freien Advokatur, institutionell gewährleistet durch die Existenz von unabhängigen Rechtsanwaltskammern, in Deutschland für 12 Jahre beendet.

RA Jungfer wird gleich über die nächsten 60 Jahre sprechen ¹.

Er kann ein günstigeres Bild zeichnen.

Ohne dem vorgreifen zu wollen, versuche ich doch eine kurze Bewertung der ersten 66 Jahre:

Die Berliner Anwaltschaft ist immer ein Abbild der Verhältnisse jener gutbürgerlichen, großstädtischen Gesellschaft gewesen, von der unser Berufsstand ja nur ein Teil ist. Konservativ in seiner Führung, freilich unterspült schon damals von einer relevanten liberalen Strömung in den Jahren von 1879 bis 1918.

Von liberalem Geist in ihrer Führung geprägt in der Weimarer Zeit, dann paralyisiert durch die nationalsozialistische Machtergreifung, die ihre Selbständigkeit mitsamt deren Repräsentanten gleichsam über Nacht hinwegfegt.

Ein weiteres zeigt sich: Die Anwältinnen und Anwälte, die in der Kammer organisiert sind, mögen ihre „Organisation“

Elektronische Anmeldung zum Handelsregister > Stichtag 01.01.2007 <

Notwendiges Equipment bei uns als Komplett- oder Einzelangebot:
Scanner - MFP - Signaturkarte
Software - Installation - Schulung

RICOH Info-Veranstaltungen > www.ehrig.de

E+ EHRIG
Ehrig GmbH
Büro-Systemhaus
Sophie-Charlotten-Weg 72
14057 Berlin
Tel 030 / 34 719-220

nicht besonders. Eine „corporate identity“ will sich nicht entwickeln.

Schon in seinem ersten Jahresbericht schreibt der erste Vorsitzende des Kammervorstands, der geheime Justizrat Ulfert:

„Man kann ... sagen, dass das Institut der Anwaltskammer keinen ... festen Inhalt gewinnen will.“, wofür er den „ungemein losen Zusammenhang zwischen den Berufsgenossenschaften verantwortlich macht sowie die ungemein große Verschiedenheit der Standesgenossen nach Alter, gesellschaftlichen Verhältnissen und selbst allgemeiner Bildung“.

Wenn man die Teilnehmerzahlen bei den heutigen Kammerversammlungen betrachtet (im Verhältnis zur Anzahl der zugelassenen Anwälte), dann hat sich das Bild nicht sehr zugunsten der Kammer verändert. Vielleicht erklärt das auch die weitgehend widerstandslose

Aufgabe der Unabhängigkeit der Anwaltskammer im Jahr 1933.

Aber die Anwaltskammer ist gar nicht in erster Linie für die Anwälte da. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird durch ihre Existenz nicht deshalb garantiert, damit die Anwälte sich wohlfühlen.

Es braucht unabhängige Anwälte, weil sonst ein Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nicht möglich ist. Der Rechtsstaat braucht die Institution einer unabhängigen Anwaltschaft, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte wahrnehmen können. Deshalb darf es keine Staatsaufsicht über die Anwälte geben. Deshalb muss es eine unabhängige Kammer mit Aufsichtsbefugnissen geben. Deshalb muss ihr Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

Vizepräsident Fiedler hat die Frage, ob es 2030 noch eine Anwaltskammer geben wird mit dem Hinweis beantwortet:

„Die Anwaltschaft ist in noch stärkerem Maße als andere freie Berufe auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und Seriosität angewiesen. Dieses Vertrauen aufrechtzuerhalten und auch die Einhaltung der Berufspflichten der Anwälte zu überwachen und deren Nichteinhaltung zu sanktionieren wird weiterhin eine notwendige Aufgabe der Anwaltskammern sein.“

Ich will ergänzen: Nicht nur die Anwaltschaft ist auf das Vertrauen der Öffentlichkeit angewiesen, noch mehr ist die Öffentlichkeit auf eine Anwaltschaft angewiesen, der sie vertrauen kann. Dieses Vertrauen kann nur eine unabhängige Berufsaufsicht gewährleisten. Versagt sie, verschwindet sie gar, drängen andere, staatliche Stellen an ihren Platz. Und das geschieht ja auch bereits, z.B. durch die Datenschutzbeauftragten. Diese Kernaufgabe der Kammern kann nicht zur Disposition stehen, allenfalls ihre Auslegung am Rande.

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



Von 1945 bis heute – Die Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin, Teil 2

Vortrag von RA Gerhard Jungfer
bei der Vorstellung der Festschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“

Ich umrahme meine Ausführungen mit einigen Zitaten, die unsere Motivation zur Arbeit an dieser Jubiläumsschrift – sozusagen unseren subjektiven Tatbestand – erläutern und darlegen, welche Bedeutung wir ihr zumessen.



Manfred Fuhrmann:1 „Denn woher haben wir Europäer die Kraft genommen, uns immer wieder von Diktatoren zu befreien, und woher nehmen wir weiterhin und für alle Zeiten das Recht, frei sein zu wollen und die Freiheit als höchsten Wert zu betrachten, wenn nicht aus unserer Überlieferung? **Doch was wird aus dieser Überlieferung, wenn wir**

sie nicht als verpflichtendes Erbe an unsere Kinder weitergeben?“

Ich wende mich der Zeit ab 1945 zu, die die Jubiläumsschrift auf mehrfache Weise beschreibt.

Was der Jubiläumsschrift den besonderen Charakter verleiht, ist folgendes.

Alle Präsidenten nach Kurt Wergin haben Ihre persönlichen Erinnerungen niedergelegt. Sie haben aufgeschrieben, was Ihnen in Ihrer Amtszeit wichtig war und was sie besonders bewegt hat: Karlheinz Quack in seinen „Reminiszenzen“, Jürgen Borck in „Anwaltschwemme“ und „Modernisierung der Anwaltschaft (1981 - 1989)“, Bernhard Dombek in „Wiedervereinigung und Wandel des anwaltlichen Berufsbildes“ und Kai-Thomas Pohl in „Vom Westend nach Mitte“.

Die Gründungsphase

„Die Erde war wüst und leer – Diese Worte aus dem Beginn der Genesis kennzeichnen die Verhältnisse in Deutschland von 1945 wohl am treffendsten ... Aus diesem Nichts mussten die Justiz, die Rechtsanwaltschaft und jeder einzelne Anwalt wieder beginnen.¹ „Als wir nach 1945 aus dem Schmutz des Krieges und der Eintönigkeit der Gefangenschaft in unseren Beruf zurückkehrten, da erwartete uns eine einzige Farbe, nicht mehr braun, wie das Dritte Reich, die nicht mehr rot, wie das rot im Felde oder der Brand unserer Städte, nichts als grau.“²

Die Jubiläumsschrift schildert diese Schwierigkeiten für die Wiederbegründung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Sie nennt die Männer der ersten Stunde, Wergin, Hummel, Karpen, Landsberger, Bartmann, Sarre und andere.

Die Zulassungen wurden mit dem Kriegsende als erloschen betrachtet. Nur Personen, die nicht Mitglied der NSDAP waren, konnten als Anwalt zugelassen werden. Man kann sich heute zu einem gewissen Maße vorstellen, in welchem extremen Umfang sich die Gegensätze im Raume stießen. Den ganzen Umfang der Zerrissenheit, Täuschung, Tarnung, Anpassung und des Widerstands werden nachgeborene Generationen aber nur erahnen können.

8 Monate nach Kriegsende bestand die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder. Ihr Präsident war Kurt Wergin, von dem Karlheinz Quack einst gesagt hat: „Wenn einer sich um die Anwaltschaft insgesamt und um die Rechtsanwaltskammer Berlin verdient gemacht hat, war es Kurt Wergin.“³

Ich erinnere mich an meine Referendar- ausbildung bei einer Zivilkammer am Tegeler Weg: Der Vorsitzende sagte ei-

DRALLE SEMINARE GmbH

zusammen mit der **Justizakademie Brandenburg**

„Störfaktor Rechtsanwalt?“

oder: **Konflikte mit Rechtspflegern kosten Nerven, Zeit und Geld!**

Seminar für RechtsanwältInnen und RechtspflegerInnen

GEMEINSAM werden in diesem **workshop** mögliche Ursachen von Spannungen zwischen den beiden Berufsgruppen analysiert und konstruktive Lösungen für den beruflichen Alltag erarbeitet

ReferentInnen: **Manuela NEUBUS** - Dipl. Rechtspflegerin -
Wolfgang DANIELS - RAuN, Trainer -

Bringen Sie Ihre „Problemfälle“ mit!

max. Teilnehmerzahl 8 RechtsanwältInnen / 12 RechtspflegerInnen

Do. 25. Jan. 2007 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr

€ 35,00 (zuzügl. Mwst inkl. Mittagessen)

ANMELDUNG: info@dralle-seminare.de oder

Fax 030 / 81 49 48 40 / Tel 030 / 788 99 343

weitere Seminare 2007: www.Dralle-Seminare.de

nes Tages zu uns Referendaren mit großem Respekt, gerade zu raunend: „Heute kommt Rechtsanwalt Wergin.“ So eingestimmt sehe ich ihn: einen großen, schlanken Grandseigneur, humorvoll und abgeklärt, geachtet, Achtung gebietend. Er blieb Präsident über 25 Jahre, bis 1971, er war noch Kammerpräsident, als ich zugelassen wurde.

Verteidigung in den Nürnberger Prozessen

Unmittelbar vor der Gründung der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte sich das Internationale Militärtribunal konstituiert, am 18. Oktober 1945 im Plenarsaal des Kammergerichts. Erst nach dieser Eröffnungssitzung verlegte das IMT seine Verhandlungen nach Nürnberg. Die Anwaltskammern, so auch die Rechtsanwaltskammer Berlin, hatten Listen mit geeigneten Strafverteidigern zur Verfügung zu stellen. Der Prozess begann am 20.11.1945 in Nürnberg. Am 01.10.1946 erging das Urteil, vor fast genau 60 Jahren. Am 16.10.1946 wurden die Todesurteile vollstreckt.

Die Festschrift behandelt dann die **Spaltung der Berliner Justiz** und die Folgen für die Berliner Anwaltschaft und wendet sich danach dem – wie ich es genannt habe – **„Wind der Veränderungen“** zu. Damit ist zweierlei gemeint:

Einmal die Terroristenprozesse und die damit einhergehenden Konflikte in der Berliner Anwaltschaft. In den Turbulenzen der politischen Prozesse bewährte sich das Kammersystem unter der Leitung ihres Präsidenten Karlheinz Quack.

Die Stichworte damals waren: sozialistisches Anwaltskollektiv, Zwangsverteidiger, Fall Schily, Hosenladenerlass, Kontaktsperre, Konfliktverteidigung, Terroristenverteidiger, Horrorliste, Verteidigerüberwachung durch den Verfassungsschutz. In diesem Zusammen-

hang standen auch die rasanten Änderungen der Strafprozessordnung 1976 bis 1979. Dazu hat Bernd Häusler einen besonderen Beitrag in „Die RAK Berlin und das Schmücker – Verfahren: Frau BIRTHLER übernehmen Sie“ oder „Die systematische **Ausspähung** von Teilen der Berliner Anwaltschaft durch den Berliner Verfassungsschutz“ geleistet.

Zum anderen der 14. Juli 1987. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den bis dato geltenden Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts: „Es wird nicht daran festgehalten, dass die Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichten (§ 43 BRAO) herangezogen werden können.“

Nun sind wir bereits in einer Zeit, die viele von uns miterlebt haben, in der Zeit des dramatischen Wandels des Berufsrechts, den dann Jann Fiedler in seinem Beitrag „Wird es im Jahre 2030 noch eine Rechtsanwaltskammer in Berlin geben?“ beschreibt. Eines jedenfalls lässt sich sagen: in den Gräben, die in Folge der Terroristenprozesse innerhalb der Berliner Anwaltschaft entstanden waren, hat sich das Kammersystem außerordentlich bewährt. Ein Kritiker wie Engelke⁴, der sich im Anwaltsblatt 10/2006 dazu versteigt, das „Selbstverwaltungsunwesen“ müsse kurzfristig abgeschafft werden, eine Vertretung durch Vereine reiche aus, möge einmal die Frage beantworten, wie die damalige Situation ohne eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu befrieden gewesen wäre.

Ein weiteres ist zu erwähnen: Die späte Aufarbeitung der schwierigen Vergangenheit.

Im Jahre 1989 gedachte die Rechtsanwaltskammer mit ihrem Präsidenten Jürgen Borck der Vertreibung der jüdischen Juristen. Es war dies eine erste Veranstaltung dieser Art mit überwältigender Resonanz. Von ihr gingen weitreichende Impulse aus und schließlich kam es dann, inzwischen war Bernhard Dombek Präsident der Berliner Rechtsanwaltskammer, zu einem Forschungs-

auftrag und zu der Publikation „Anwalt ohne Recht“, die Dombek, nun als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, zur Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer erweiterte. Hierher gehört auch das Gedenken an Hans Litten. Die Bundesrechtsanwaltskammer benannte nach ihm ihre neue Heimstatt in Berlin.

Anschließend werden die Folgen der **Deutschen Einheit** für die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Auflösung des Kollegiums der Rechtsanwälte Berlin in der Festschrift beschrieben. Viele von uns haben dies miterlebt, mitgestaltet und in Erinnerung.

Und schließlich folgen einige Ausblicke **zur Kammer heute** und der **Blick von Jann Fiedler in die Zukunft**. So hoffen wir, dass uns eine Schrift gelungen ist, die dem Leser ein lebendiges Bild der Rechtsanwaltskammer und ihrer Geschichte vermittelt und die es ihm mit Hilfe der Dokumente ermöglicht, sich ein persönliches Bild zu verschaffen.

Das zeigt sich auch in der schönen Entscheidung, jedem Kammermitglied ein Exemplar der Jubiläumsschrift zur Verfügung zu stellen.

Den potentiellen Lesern rufen Stefan König und ich die Worte Weißlers in seiner Geschichte der Rechtsanwaltschaft zu: „Sich in die Vergangenheit zu versenken mag persönliche Liebhaberei sein. Aber mit der Geschichte das Wesen unseres Berufs zu erforschen, aus ihr die richtige Grundauffassung zu gewinnen, die unser Handeln täglich und stündlich bestimmt, das ist ein Aufgabe, deren Größe auch der nicht verkennen kann, der nicht gern die Staubluft des Altertums atmet.“⁵

*RA Gerhard Jungfer
ist Fachanwalt für Strafrecht in Berlin*

1 Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871 – 1971, 2. Auflage 1982, Seite 307

2 Hauth, zitiert bei Ostler, a.a.O.

3 Brief an den Verfasser vom 08.11.2004

4 AnwBl. 2006, 638

5 1905, Seite V

Nach BVG-Urteil – „Berlin muss Gefängnisse teilprivatisieren“

Weitere Mittelkürzungen
verschlechtern die Lage an
den Berliner Gerichten

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach Berlin keinen Anspruch auf Bundeshilfe hat, fordert der Berliner Anwaltsverein die Teilprivatisierung der Gefängnisse. „Wenn wir überhaupt im Bereich Justiz an Einsparungen denken, dann kann das nur beim Strafvollzug realisiert werden“, urteilte der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg.

Mit Unverständnis reagierte er auf die Entscheidung der Koalitionsrunde, dass hier bereits festgestellte erhebliche Einsparpotential nicht auszuschöpfen. „Der Hinweis aus Karlsruhe, dass Berlin nicht alle Anstrengungen unternahme, die Haushaltsslage zu verbessern, ist in diesem Punkt berechtigt.“

Einer Studie zufolge sind erhebliche Effizienzgewinne bei der Teilprivatisierung der Gefängnisse möglich. SPD und PDS

lehnten den Vorschlag von Justizsenatorin Schubert im Rahmen der derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen vor wenigen Tagen ab.

Weiteres Einsparpotential gibt es nach Einschätzung des Berliner Anwaltsverein bei der Justiz des Landes allerdings nicht. „Die Gerichte arbeiten bereits jetzt am Anschlag. Wer hier versucht weitere Mittel herauszupressen, der gefährdet unmittelbar die Arbeitsfähigkeit der Justiz und damit den Rechtsschutz der Bürger.“

Pressemitteilung des BAV

DAV unterstützt Verbesserungs- vorschläge des Bundesrates beim Rechtsdienst- leistungsgesetz

Der Bundesrat hat über den Regierungsentwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beraten. Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates haben mehr als 40 Änderungsvorschläge empfohlen. Insbesondere die Vorschläge zur Definition der Rechtsdienstleistung, der Nebenleistung, der unentgeltlichen Rechtsberatung und der Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen werden vom Deutschen Anwaltsverein (DAV) begrüßt.

„Bei allen Überlegungen muss der Verbraucherschutz im Vordergrund stehen. Die Bürgerinnen und Bürger

müssen vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt werden“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Ferner müsse die neue Regelung so konkret und eindeutig formuliert sein, dass über dessen Auslegung nicht vor Gerichten gestritten werden muss.

Definition der Rechtsdienstleistung

Nach dem Regierungsentwurf liegt eine Rechtsdienstleistung dann vor, wenn eine „besondere rechtliche Prüfung“ vorgenommen werden muss. Die Bundsratsausschüsse empfehlen, auf den Zusatz „besondere“ zu verzichten, um eine bessere Abgrenzung zu den allgemeinen Dienstleistungen zu erreichen. Der DAV begrüßt diese Klarstellung, da damit Abgrenzungsschwierigkeiten, die dann die Rechtsprechung beschäftigen würden, vermieden werden können.

Nebenleistung

Die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen Rechtsdienstleistung als Nebenleistung nur zuzulassen, wenn sie der Hauptleistung untergeordnet und für sie unerheblich, aber zur Erfüllung der Hauptleistung notwendig ist. Nach dem Regierungsentwurf könnten auch Banken, Kfz-Werkstätten oder andere Unternehmen ohne Hinzuziehung eines Juristen und ohne Kontrolle und ohne Sicherung der Qualität rechtliche Beratung als Nebenleistung anbieten. Nach Ansicht der Bundsratsausschüsse kommen damit erhebliche Risiken auf die Verbraucher zu. Der DAV hat immer eine enge Auslegung des Begriffes der „Nebenleistung“ gefordert. Mit den Vorschlägen kann der Verbraucherschutz verbessert und Risiken ausgeschlossen werden.

Unentgeltliche Rechtsberatung

Die Pläne sehen vor, auch unentgeltliche Rechtsberatung zuzulassen. Außerhalb des engen persönlichen Bereiches sollte dies nur unter der Anleitung eines Volljuristen möglich sein. Nach Ansicht der Bundsratsausschüsse ist die Formulierung unter „Anleitung eines Volljuristen“ nicht konkret genug. Es müsse eine stärkere Anbindung an den Volljuristen und eine Kontrolle der Qualität der Beratung durch den Volljuristen geben,

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 14 Teilnehmer

Vom 18. bis 21. Juni 2007

Seminargebühr: 1695,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung unter www.MichaelSchmuck.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Mobil 0172 - 395 94 98
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Das
Seminar
zum Buch
„Deutsch für
Juristen“

sonst bestehe die Gefahr, dass nicht qualifizierte Personen unentgeltliche Rechtsberatung anbieten.

Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen

Der bisherige Regierungsentwurf verzichtet auf Sanktionen bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Ausschüsse empfehlen, solche Sanktionsmöglichkeiten für unbefugte Rechtsdienstleistung und falsche (Berufs-) Bezeichnung einzuführen. Nur so könne ein effizienter Verbraucherschutz auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege gewährleistet werden. Das privatrechtliche Instrumentarium reiche nicht aus. Mit Sanktionsmöglichkeiten kann der Schutz vor unerlaubter und unqualifizierter Rechtsberatung verstärkt werden und der Meinung entgegenge-wirkt werden, unerlaubte Rechtsbera-tung sei tolerabel.

Pressemitteilung des DAV

Pensionäre zurück in den Job

Eine besondere Gesetzesinitiative kam im Sommer aus Bayern: Die Bundesratsdrucksache 438/06 vom 22.06.06 legte den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Rechtspflegergesetzes (RPfG) vor. In der Gesetzesvorlage wird festgestellt, dass die gegenwärtige Situation bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch eine hohe Arbeitsbelastung in allen Laufbahnen und Bereichen geprägt sei. Abhilfe soll dadurch geschaffen werden, dass pensionierte Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtspfleger wieder in Dienst gerufen werden sollen. Die Vorteile seien in der Entlastung der aktiven Beschäftigten oder der Reduzierung der hohen Arbeitsbelastung zu sehen. Auch der Erhalt der Erfahrung ehemaliger Mitarbeiter sei ein Vorteil. Warum man in dieser Situation nicht einfach einmal eine Stellenanzeige für den zahlreich vorhandenen Nachwuchs schaltet, lässt der Entwurf allerdings offen. Der Bundesrat hat

den Gesetzentwurf am 22. September gebilligt

*RA German v. Blumenthal,
Mitglied der Redaktion*

Berliner Anwaltsblatt als Ideengeber

Das Thema Rechtsschutzversicherung ist momentan nicht nur für Anwälte von Interesse. Angeregt durch den Beitrag von RA Gregor Samimi in Heft 10 des Berliner Anwaltsblattes griff Cornelia Jeske das Thema für die Berliner Zeitung auf. Auf der Service-Seite Recht der Berliner Zeitung vom 17.10.2006 erschien folgender Artikel, den wir mit freundlicher Genehmigung der Berliner Zeitung nachdrucken:

Wenn Anwalts Liebling zickt

Rechtsschutzversicherungen übernehmen Anwalts- und Verfahrenskosten - jedoch nicht immer

Das Verhältnis zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherung ist, glaubt man der Werbung, ein sehr harmonisches. "Anwalts Liebling" säuselt die Stimme im Rundfunk über einen der rund 50 Versicherer, die derzeit in Deutschland Rechtsschutz verkaufen - aber im Prinzip gilt das für die ganze Branche. Beschert die Versicherung dem Juristen doch regelmäßig Mandanten, die

einen Rechtsstreit ohne die vollständige Übernahme der Kosten wohl nicht in jedem Fall anstrengen würden.

Doch nicht immer ist das Verhältnis zwischen Anwalt und Versicherung innig und traut. Spannungen gibt es etwa dann, wenn die Versicherung die Ansprüche des Anwalts eigenmächtig zurechtstutzt und ihm nur einen Teil seines Honorars überweist. Manchmal stellt sie sich auch stur und verweigert die Übernahme der Anwaltskosten gleich ganz. Wenn dann der potenzielle Mandant mit dem wütenden Ruf "Warum bin ich denn überhaupt versichert?" die Kanzlei verlässt, ist letztlich wohl auch der Anwalt verstimmt.

Versicherte können Frust vermeiden, wenn sie sich beizeiten mit den Versicherungsbedingungen auseinandersetzen und auf das Kleingedruckte achten. Etwa auf den Selbstbehalt, der gerade bei den günstigen Versicherun-



RA-MICRO

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
* Budapester Straße 39 * 10707 Berlin *

Weltneuheit DictaMike



- Diktiermikrofon ohne Kabel
- bis zu 30 m Reichweite
- auch für Einsatz in der Spracherkennung

Nur 128,00 € / Stück
zzgl. der gesetzlichen USt.i.H. von 16%



Dicta Net

Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de

Telefon: (030) 26 39 22 - 0

gen, die so mancher Supermarkt zuweilen im Angebot hat, oft so hoch ist, dass sich die Versicherung kaum lohnt.

Die Autorin führte gleich noch ein Interview mit RA Samimi zu diesem Thema. Sowohl der Beitrag von Cornelia Jeske als auch das Interview mit RA Samimi sind im Internet unter www.berliner-zeitung.de abrufbar.

Eike Böttcher,
Mitglied der Redaktion

Beschwerdestatistik Rechtsschutzversicherung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht jährlich eine Beschwerdestatistik für den Versicherungsbereich. Für das Jahr 2005 verzeichnete im Bereich Rechtsschutzversicherung der Versicherer ARAG mit 188 Meldungen die meisten Beschwerden. Das beste Verhältnis von Beschwerden

und versicherten Risiken weist die Rechtsschutzversicherung des ADAC aus, bei der 2.827.381 versicherten Risiken nur 7 Beschwerden gegenüberstanden.

RA Gregor Samimi und Eike Böttcher,
Mitglieder der Redaktion

Unternehmen	Versicherte Risiken (31.12.2004)	Anzahl Beschwerden	Unternehmen	Versicherte Risiken (31.12.2004)	Anzahl Beschwerden
ARAG Allg. RS	1.829.194	188	D.A.S. Vers.	k.A.	8
D.A.S. Allg. RS	2.974.570	151	ADAC-Rechtsschutz	2.827.381	7
Allianz Vers.	2.710.802	138	DA Deutsche Allg. Versicherung	k.A.	7
ADVO Card RS	1.541.148	136	Gegenseitigkeit Vers.	k.A.	7
Roland Rechtsschutz	1.130.504	88	Hamburg Mannheimer Sach	k.A.	7
OERAG Rechtsschutz	1.133.302	63	Concordia Vers.	k.A.	4
Rechtsschutz Union	463.204	55	Itzehoer Versicherung	k.A.	4
HUK-COBURG RS	1.560.610	52	Jurpartner Rechtssch.	k.A.	4
Deurag Dt. RS	553.021	43	Frankf. Vers.	k.A.	3
HDI Rechtsschutz	271.601	36	Gothaer Allg. Vers. AG	k.A.	3
Hamburg Mannheimer RS	475.211	33	Victoria Vers.	k.A.	3
Concordia RS	355.491	29	Bayer. Vers. Bank	k.A.	2
Neue Rechtsschutz	445.207	28	Karlsruher RS	102.348	2
Zürich Vers. AG	316.533	28	LVM Sach	k.A.	2
Württembergische Vers.	556.711	24	R+V Allgemeine Vers.	k.A.	2
ARAG Allg. Vers.	k.A.	23	VGH Land. Brand. Han.	168.724	2
Gerling-K. Allgemeine	226.539	22	WGV-Schwäbische Allg.	k.A.	2
Allrecht Rechtsschutz	250.027	21	Bayer. Hausbesitzer	k.A.	1
Auxilia RS	531.704	20	DBV AG	k.A.	1
Mecklenburg. Vers.	122.281	20	Familienschutz Vers.	k.A.	1
LVM Rechtsschutz	652.765	19	HDI Privat	k.A.	1
Württ. Gemeinde-RS	346.890	18	HUK-COBURG Allg. Vers	k.A.	1
Debeka Allgemeine	296.419	17	Mecklenburg. RS	k.A.	1
Bruderhilfe Sach. AG	152.844	14	Nürnbg. Allg.	k.A.	1
DBV-Winterthur	179.368	14	Prov. Nord Brandkasse	k.A.	1
Dt. Herold Allg. Vers.	143.473	14	Uelzener Allg. Vers.	k.A.	1
DMB Rechtsschutz	632.906	11	VHV	k.A.	1
R+V Rechtsschutz	544.369	11	Westf. Prov. Vers. AG	k.A.	1
DEVK Rechtsschutz	962.882	10	Württ. U. Badische	k.A.	1
Badische Rechtsschutz	119.461	9			

Quelle: Bafin

Neue Route der Gemeinschafts- werbung

Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht startet
bundesweite RoadShow

Bevor sich Ihre Punkte vermehren!
Unter diesem Motto fährt die Arbeitsge-

meinschaft Verkehrsrecht mit zwei Marienkäfern auf einem Lastwagen 3 Monate durch das Bundesgebiet um öffentlichkeitswirksam das Leistungsspektrum der Verkehrsanwälte zu präsentieren. Die Vorlage für die RoadShow lieferte der Kinospot der Arbeitsgemeinschaft, der im Dezember 2005 in vielen Kinos in Deutschland zu sehen war.

Öffentliche Aktionen mit kostenloser Rechtsberatung zur Werbung für anwaltliche Dienstleistung sind im DAV

nichts neues. Viele Jahre hat die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht anlässlich der Anwaltstage unter dem Motto „Sozialrecht in Fahrt“ auf öffentlichen Plätzen für die anwaltliche Dienstleistung im Sozialrecht geworben. Richtig los geht es aber in diesem Jahr bei der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Seit dem 01. August 2006 befinden sich die Verkehrsanwälte auf einer dreimonatigen Deutschlandtour. Gefahren werden 12.000 km an 5 Tagen die Woche. Der

BERLIN PROFI GANZ OBEN AUF DER CHECKLISTE

Mit Berlin Profi sind Sie rundum bestens versorgt. Unser vielseitiges und zuverlässiges Stromprodukt ist speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmern zugeschnitten.

Mehr erfahren Sie über unsere Service-Hotline von Mo bis Fr 7-19 Uhr unter 01801-267 267*

WWW.VATTENFALL.DE

*9-18 Uhr 4,6 Cent/Min., 18-9 Uhr 2,5 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Com.

Truck macht immer wieder Halt bei Volksfesten und anderen Großveranstaltungen. Die Besucher erhalten eine kostenlose Erstinformation im Verkehrsrecht. Der Truck steuerte u.a. den Hamburger Sommerdom, die Rostocker Hansesail, die Veranstaltung Dresden Mobil, das Laternenfest in Halle, die Dortmunder Herbstkirmes und das Nürnberger Altstadtfest an. Im Oktober wird der Truck noch auf dem Canstatter Volksfest in Stuttgart, in Frankfurt am Main direkt an der Einkaufsstraße Zeil sowie in Homburg an der Saar aus Anlass der 26. Homburger Tage im Verkehrsrecht zu sehen sein.

„Verkehrsrecht betrifft jeden“ sagte Rechtsanwalt Jörg Elsner, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bei der Vorstellung der RoadShow vor den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und zahlreichen Medienvertretern in Berlin. Der Arbeitsgemeinschaft gehe es um die Aufklärung der Verkehrsteilnehmer in diesem für die Betroffenen kaum noch zu durchschauenden Rechtsgebiet. Allein haben die Betroffenen keine Chance, sich gegen den



RA Jörg Elsner und Redaktionsmitglied RA Gregor Samimi im Gespräch

Versicherer des Unfallschädigers oder die staatlichen Ermittlungsbehörden durchzusetzen. Die Versicherungen versuchen immer wieder, bereits kurz nach dem Verkehrsunfall Kontakt zum Geschädigten aufzunehmen und sie vom Rat unabhängiger Anwälte und unabhängiger Kfz-Sachverständiger fernzuhalten. „Die Versicherung, die den Schaden bezahlen muss, denkt natur-

gegeben, es wird schon nicht so schlimm sein“ so Elsner vor der Presse. Ein Verkehrsunfall sei für die Betroffenen eine extreme Ausnahmesituation. Ziel der RoadShow sei es deswegen, die Geschädigten hierauf vorzubereiten, so dass sie nicht in die Fänge der Versicherungen oder selbsternannter Unfallhelfer geraten.

Die RoadShow der Arbeitsgemeinschaft ist nach einer Aktion mit dem Tankstellenbetreiber Tank & Rast, bei der im Sommer 2004 über 1.000.000 Faltposter mit Unfallbericht an Verkehrsteilnehmer verteilt wurden, und ein Kinospot im Jahre 2005 das neue Highlight der anwaltlichen Gemeinschaftswerbung durch die DAV-Arbeitsgemeinschaften.

Anfang des Jahres 2002 haben die Verkehrsrechtsanwälte im DAV mit ihrer Gemeinschaftswerbung für anwaltliche Dienstleistung in diesem Rechtsgebiet begonnen. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft ihren Mitgliedsbeitrag zweckgebunden von damals 100 DM auf 100 € verdoppelt. 50 € werden ausschließlich für die Werbung der Verkehrsrechtsanwälte verwandt. Entwickelt wurde eine Vielzahl von Werbemitteln wie Faltposter mit Unfallbericht, Bußgeldkatalogen, Parkscheiben oder Eiskratzern, die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft leicht mit ihrer persönlichen Kanzleiadresse versehen werden können. All diese Werbemittel legt man sich gerne direkt ins Handschuh-



Truck der ARGE Verkehrsrecht im BAV

fach. Die Autofahrer haben dann im Falle eines Unfalls direkt die Nummer ihres Anwalts oder die der Anwaltsauskunft parat. Allein das Faltblatt mit Tipps zum Verhalten beim Verkehrsunfall und dem beigefügten europäischen Unfallbericht wurden von 2.600 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft in einer Gesamtauflage von rund 500.000 Exemplaren bestellt und über ihre Kanzleien sowie Multiplikatoren wie Autohäuser und Sachverständigenbüros verbreitet.

Ein wesentliches Standbein der Werbung der Arbeitsgemeinschaft ist der Internetauftritt unter www.verkehrsanwalte.de. Von August 2005 mit 75.000 echten Besuchern konnten die Zugriffszahlen auf die Internetseite bis August 2006 noch einmal deutlich auf über 110.000 Besucher gesteigert werden. Die Seiten bieten einen echten Nutzwert für den Verbraucher. Sie enthalten Tipps zum besten Verhalten bei Verkehrsunfällen oder drohendem Bußgeldbescheid, bietet den Nutzern die Möglichkeit, im Forum eine erste Einschätzung ihres rechtlichen Problems zu erhalten und geben mit dem Bußgeldkatalog die Möglichkeit schnell eine drohende Sanktion einzuschätzen. Zudem enthält sie praktische Downloads wie einen Musterkaufvertrag für gebrauchte Kraftfahrzeuge. Diese Erstinformationen ersetzen keinen anwaltlichen Rat. Dies ist sicher auch der Grund, warum die auf der Seite enthaltene Anwaltssuche monatlich im Schnitt von 12.000 Personen genutzt wird.

RA Philipp Wendt, Berlin

BAVintern

Gegen den grauen Markt

Rede von
RAuN Ulrich Schellenberg
anlässlich des
parlamentarischen Abends
von RAK und BAV

Meine sehr verehrten
Damen und Herren Abgeordnete des
Deutschen Bundestages und
des Abgeordnetenhauses zu Berlin,
meine sehr verehrten
Herren Staatssekretäre,
meine sehr verehrten
Damen und Herren,
auch im Namen des Berliner Anwaltsvereins darf ich Sie herzlich zu unserem parlamentarischen Abend begrüßen.

Sie sehen, so lange der Anwaltsverein mit der Kammer in so trauter Eintracht zu einem gemeinsam Abend einlädt, überwiegt auch in unserem Verhältnis das Einigende bei weitem das Trennende.

Und wenn Sie, wie im Bund in großen Koalitionen zusammenarbeiten, oder aber – hier in Berlin am Zustandekommen einer Koalition mitwirken, dann wissen Sie, wie wichtig das ist.

Aber selbst wenn um Positionen gerungen wird, sehr verehrte Frau Präsidentin, - solange dies in so angenehmer Atmosphäre wie mit Ihnen erfolgt, ist es geradezu ein Vergnügen.

Frau Dr. von Galen, Sie haben den europäischen Kontext beschrieben. Ich möchte mit wenigen Worten auf die Umsetzung auf nationaler Ebene eingehen.

Vor kurzem ist der Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom Bundeskabinett verabschiedet worden und spätestens seit der Struckschen Formel wissen wir, dass kein Gesetz den Bundestag so verlässt wie es eingebracht wurde. Die Anwaltschaft hegt also durchaus noch Optimismus.

Uns wird im Zusammenhang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz oft genug unterstellt, die Anwaltschaft würde allzu gerne allein aus wirtschaftlichen Gründen an dem bisherigen Rechtsberatungsmonopol festhalten.

Natürlich muss die Anwaltschaft wirtschaftlich denken.

Natürlich gibt man Monopole nicht gerne auf.

Aber der wirtschaftliche Niedergang der Anwaltschaft wird durch die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes nicht heraufbeschworen werden.

Hier verspricht schon der nicht versie-

Bitte beachten Sie bei Ihrer Anzeigendisposition:

Die Doppel-Ausgabe **Januar/Fabruar (Heft 1-2/2007)** des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte Februar 2007.

Anzeigenschluss für

Heft 12/2006 ist am 28. November 2006
Heft 1-2/2007 ist am 27. Januar 2007

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de



**Jagdschule
Gut Grambow**
Mecklenburg-Vorpommern



Sichern Sie sich jetzt Ihren Kurs für 2007!
Intensivkurse ab 1.850,- €
11 Prüfungstermine in 2007

Lange Str. 16 • 19071 Grambow • Tel. 03 85 / 66 66-422 • Fax 66 66-423
E-Mail: Jagdschule@gutgrambow.de

www.gutgrambow.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

gen wollende Strom an neuen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen – ein sich täglich erweiterndes Aufgabengebiet.

Meine Bedenken gründen sich weit stärker darauf, dass auch in der aktuellen Fassung des Entwurfs der Anwendungsbereich des Gesetzes aus meiner Sicht noch nicht treffsicher genug formuliert ist.

In Übereinstimmung mit dem BVerfG sind wir uns alle einig, dass nur „echte Rechtsanwendung“ von dem Verbotsbereich des Gesetzes unterstellt werden kann.

Wir alle erinnern uns an die zum Teil skurrilen Fälle in denen das Rechtsberatungsgesetz durch das BVerfG völlig zu Recht einschränkend ausgelegt wurde.

Insoweit ist nachvollziehbar, dass die einfache Rechtsauskunft auch dann, wenn sie als gewerbliche Dienstleistung erfolgt, nicht dem Rechtsdienstleistungsgesetz unterworfen werden soll.

Aber wie so oft steckt der Teufel hier im Detail. Wie grenze ich diese beiden Bereiche sauber von einander ab?

Die bislang vorgelegten Entwürfe sprechen von „umfassender Rechtsprüfung“ von „vertiefter Rechtsprüfung“ oder in der aktuellen Fassung von „besonderer Rechtsprüfung“.

Man mag je nach germanistischer Vorbildung hier mehr oder weniger große substantielle Änderungen erkennen. Im Kern wird aber deutlich, wie schwierig

es bereits sprachlich ist, einen unterscheidbaren Grad an Intensität einer Rechtsprüfung zu erfassen.

Ich meine, jede Rechtsprüfung verlangt allein um dem Begriff der Prüfung gerecht zu werden, nach einem unabhängigen und kompetenten Sachwalter und das kann nur die Anwältin

und der Anwalt sein.

Gerade mit Blick auf den Erlaubnisvorbehalt des Gesetzes ist aus meiner Sicht alles zu tun, um den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes so eng wie nur irgend möglich zu fassen, damit es eben außerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes keinen grauen Markt an nicht geregelter Rechtsberatung gibt.

Bislang lebt die Diskussion zu § 2, dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes, von einem Ringen um Adjektive. Ich möchte Ihnen heute vorschlagen auf den Zusatz „besondere“ zu verzichten und den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf alle diejenigen Tätigkeiten zu erstrecken, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordern.

Auf zu neuen Ufern

Carsten Langenfeld übergibt BAV-Geschäftsführung

Wie treue Leser unseres Blattes und selbstverständlich die Mitglieder des BAV bereits wissen, gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung des Vereins. RA Carsten Langenfeld übergab die Geschäftsführung an RA Christian Christiani, der das Amt seit Oktober bekleidet. Zur Verabschiedung des alten und zur Begrüßung des neuen Geschäftsführers lud der BAV am 28. September zu einem kleinen Empfang in die Geschäftsstelle. Neben dem Vorsitzenden des BAV, Ulrich Schellenberg, konnte Langenfeld in viele bekannte Gesichter schauen, die sich bei ihm für die Zusammenarbeit der letzten Jahre bedanken und ihm für seine Zukunft alles Gute wünschen wollten. Dank und gute Wünsche für die Zukunft äußerte auch Ulrich Schellenberg, der in seinen Worten die Zusammenarbeit zwischen Vorsitzendem und Geschäftsführer ausführlich würdigte. Der Redaktion bleibt Carsten Langenfeld erhalten. Er wird dort ab sofort für die Rubrik „Büro & Wirtschaft“ zuständig sein. Herrn Christiani, der als neuer Geschäftsführer ebenfalls der Redaktion angehören wird, heißt die Redaktion herzlich willkommen. RA Christiani wird für die Rubrik „BAV Intern“ zuständig sein.

Eike Böttcher, Mitglied der Redaktion



RAuN Ulrich Schellenberg, RA Carsten Langenfeld, RA Christian Christiani

Termine

Termine
 Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

Arbeitskreis Arbeitsrecht des BAV
 Datum: 01.11.2006
 Thema: Antidiskriminierungsge-
 setz
 Gastreferent: RiArbG
 Dr. Schleusener
 Weitere Information:
 ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Mediation des BAV
 Datum: 08.11.2006
 Thema: Gerichtliche Mediation in
 Berlin u.a.
 Gastreferent: RiLG Holldorf,
 VRiVG Prof. Dr. Ortloff
 Weitere Information:
 ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Verkehrsrecht des BAV
 Datum: 09.11.2006
 Weitere Information:
 ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Sozialrecht des BAV
 Datum: 20.11.2006
 Thema: Kinder- und
 Jugendhilferecht
 Gastreferent: Prof. Dr. Münder,
 TU Berlin
 Weitere Information:
 ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de

**Insolvenzanfechtung und Haftung
 des vorläufigen Insolvenzverwalters**
 Referenten: Dr. Andreas Schmidt,
 Richter am AG Hamburg,
 Herausgeber des
 „Hamburger Kommentars
 zum Insolvenzrecht“
 Frank Frind,
 Richter am Amtsgericht
 Hamburg, Autor u.a. im
 „Hamburger Kommentar
 zum Insolvenzrecht“
 Datum: 24.11.2006,
 13.00 bis 18.00 Uhr
 Ort: Steuerberaterverband,
 Littenstraße 10
 Gebühr: 70 EUR Mitglieder
 150 EUR Nichtmitglieder
Fortbildungsveranstaltung i.S.d. FAO

**Aktuelle Fragen
 des zivilen Verkehrsrechts**
 Podiumsgespräch zwischen Richter-
 schaft und Anwaltschaft im Amtsgericht
 Mitte
 Datum: 28.11.2006, 17.00 Uhr

Ort: Amtsgericht Mitte,
 Littenstraße 12 – 17

Veranstaltungen der
 Rechtsanwaltskammer Berlin

**Haftungsrecht der Rechtsanwälte -
 Aktuelles zum Regressverfahren**
 Referenten: Dr. Christian Köhler
 Datum: 29.11.2006
 Gebühr: 20,00 €

**Datenschutz in Anwaltskanzleien.
 Podiumsdiskussion, moderiert von
 Bernd Häusler, Vizepräs. und Men-
 schenrechtsbeauftragter der RAK
 Berlin**
 Podium: **Dr. Alexander Dix**,
 Berliner Datenschutzbe-
 auftr.;
RA/FA Sönke Hilbrans,
 Vors. Dtsch. Vgg. Daten-
 schutz,
RAin
Dr. Margarete v. Galen,
 Präsidentin RAK Berlin
 Datum: 04.12.2006

Ort: Rechtsanwaltskammer
 Berlin,
 Littenstraße 9,
 10179 Berlin
 Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43
 Fax 030 - 306 931 – 99

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel	Seminarartikel/ Datum:

BAV Anwaltservice GmbH	
Littenstraße 11	
10719 Berlin	
Fax 030/ 251 32 63	
	Datum, Ort
	Unterschrift

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
24.11.	Die neuesten Entwicklungen in der Haftung des Notars unter Berücksichtigung von steuerrechtlichen Belehrungspflichten		Institut für Notarrecht der HU Berlin
28.11.	4. Praktikums- und Stellenbörse		DAV
28.11.	Möglichkeiten und Grenzen gerichtlicher Mediation	RAin Jutta Hohmann	ARGE Anwältinnen des DAV
29.11.	Haftungsrecht der Rechtsanwälte – Aktuelles zum Regressverfahren	RA Dr. Christian Köhler	RAK Berlin
01.12.	Feststellung der Insolvenzeröffnungsgründe und Prüfung der Fortbestehensprognose	Dr. Andreas Pink	DeutscheAnwaltAkademie
4.12.	Datenschutz in Anwaltskanzleien	Dr. Alexander Dix RA Sönke Hilbrans RAin Dr. margarete v. Galen	RAK Berlin
8.12.	Die aktuelle Rechtsprechung zu Eheverträgen und Scheidungsfolgenregelungen	RAin Bettina Neugebauer	VHTS
08.12.	Kauf und Verkauf kleinerer und mittlerer Unternehmen	RA Joachim Bauer	IFU-Institut
8.-9. 12.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	RiAG Michael Reinke	DAI
09.12.	Erbrechtliche Gestaltung und deren Steuerfolgen	RA Günther Lausmann	DeutscheAnwaltAkademie
13.12.	Familien-Mediation (BAFM) Kostenloser Informationsabend		Berliner Institut für Mediation im Zusammenwirken im Familienkonflikt
15.12.	Umsatzsteuererhöhung 2007	Dr. Ulrich Grünwald	Management Circle AG
23.01.07	Treffen zum Jahresbeginn	RAin Christine Vandrey	ARGE Anwältinnen des DAV
26.1.	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG	RA Herbert P. Schons	RAK Berlin

***Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!***

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. veranstaltet die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg am

01.12. - 02.12.2006

eine Veranstaltung über die aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Brandenburgischen OLG -

Referentin:

Dr. Tamara Große-Boymann,
Rechtsanwältin für Erbrecht,
Brandenburg, Vorsitzende des
Fachanwaltsausschusses für Erbrecht

Veranstaltungsort:

Radisson SAS Hotel Cottbus

Tagungszeiten:

Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Samstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Zeitlicher Umfang:

zehn Zeitstunden
Mit Bescheinigung zur Vorlage nach
§ 15 FAO für Familienrecht.

Kostenbeitrag:

175,00 €

Inhalt:

In der Veranstaltung wird die aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung des 9., 10. und 15. Senates des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vorgestellt und erläutert. Schwerpunkte sind dabei

- Zugewinnausgleich, Ansprüche nach §§ 39, 40 FGB
- Besonderheiten beim Ehegattenunterhalt unter Berücksichtigung von Leistungen nach Hartz IV, Anforderungen an die Erwerbsfähigkeit, Zurechnung fiktiver Einkünfte
- Besonderheiten beim Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder
- prozessuale Probleme

2. Berufsausbildung/ Zwischenprüfung

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, **22.01.2007** statt und beginnt um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ Potsdam:

Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am LuftschiFFhafen 1,
14471 Potsdam

Auszubildende des KOSZ Cottbus:

Oberstufenzentrum Cottbus
Erich-Weinert-Str. 3
03046 Cottbus

Auszubildende des OSZ Neuruppin:

Oberstufenzentrum
Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr

in Höhe von 85,00 €

ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank
Kontonummer: 60 50 000
Bankleitzahl: 160 620 73

gutzubringen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

3. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Peter Hesse
c/o RAe Brennecke & Partner
Yorckstraße 4, 14467 Potsdam

Frank Glienicke
Grünauer Weg 135, 14712 Rathenow

Michaela Eger
Wollestraße 38, 14482 Potsdam

Wir können nicht zustellen!

*Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung sofort bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer, denn nur dann können wir Sie auch pünktlich mit dem **Berliner Anwaltsblatt** beliefern.*

Die der Rechtsanwaltskammer vorliegende Anschrift ersehen Sie aus dem Aufkleber auf der Umschlagseite

Mitgeteilt

Bitte beachten Sie
bei Ihrer
Anzeigendisposition:

Die Doppel-Ausgabe
Januar/Fabruar
(Heft 1-2/2007)
des
Berliner Anwaltsblatt
erscheint
Mitte Februar 2007.

**Anzeigenschluss
für**

Heft 12/2006
ist am
28. November 2006

Heft 1-2/2007
ist am
27. Januar 2007

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07
12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87
Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de

Anja Cilinski
c/o RAe Dombert
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Jörg Schmidt
c/o RAe Krause & Krause
Hebbelstraße 20, 14469 Potsdam

Jens Krüger
Potsdamer Str. 62, 14513 Teltow

Tino Henning
Am Springbruch 2, 14478 Potsdam

Anke Werth
Tieckstraße 2, 14469 Potsdam

Antje Stern
c/o hww Wienberg Wilhelm
Jägerallee 37 H, 14469 Potsdam

Maya Rosenkranz
c/o RAe Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Stefan Stolzenburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 4,
14471 Potsdam

Dr. Norbert Küper
Grenzstraße 6, 14482 Potsdam

Dr. Jochen Lindbach
c/o RAe Streitböcker & Speckmann
Hegelallee 4, 14467 Potsdam

Ike Landvoigt
c/o RAe Kleinert-Landvoigt
Menzelstraße 12 a, 14467 Potsdam

Steffen Waberski-Rieger
An der Fährwiese 17, 14473 Potsdam

Susanne Ruthe
juraXX Eugen Boss Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH
Friedrich-Ebert-Str. 113,
14667 Potsdam

Landgericht Neuruppin

Frank Schwericke
Hubertusallee 34, 16548 Glienicke

Landgericht Cottbus

Tina Endemann
c/o RAe Stein, Walter, Richter
Schliebener Str. 77, 04916 Herzberg

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

**I. Übersicht über die Geschäfte
der Berliner Notare im Jahr 2005**

**1. Die Summe aller Beurkundungen
und Beschlüsse nach der
Urkundenrolle betrug
im Jahre 2005 311219**

Davon:

- a) Beglaubigungen von Unterschriften
oder Handzeichen
- aa) mit Anfertigung eines
Urkundsentwurfes 66885
- bb) Ohne Anfertigung eines
Urkundsentwurfes 91353
- b) Verfügungen
von Todes wegen usw. 5479
- c) Vermittlungen
von Auseinandersetzungen 271
- d) Sonstige Beurkundungen
und Beschlüsse 147231

Die Zahl der Notare betrug
zum 31.12.2005 1066.

Die Summe aller Beurkundungen und
Beschlüsse nach der Urkundenrolle im
Jahre 2004 betrug 303497, die Zahl der
Notare zum 31.12.2004 1099.

**DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!**

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

Mit Anzeigen
in den Regional-Titeln...

Berliner Anwaltsblatt
Verbandsnachrichten
Steuerberater
Baukammer Berlin

... erreichen Sie
interessante Zielgruppen

CB-Verlag Carl Boldt
Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Online

Auf der Website der Kammer www.rak-berlin.de findet sich unter *Für Mitglieder/Aktuelles aus dem Vorstand/Aufwandsentschädigung*, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Bundesrat hat am 13.10.2006 einige Änderungen am Entwurf der Bundesregierung für ein RDG verlangt, die sich auf der Website des Bundesrates in *Parlamentenmaterialien* unter *Beratungsvorgänge (Drucksachen-Nr. 623/06)* und unter *Plenarprotokolle (13.10.2006)* finden. Der Bundesrat schlägt u.a. vor, dass eine Rechtsdienstleistung nur dann als Nebenleistung von Nichtjuristen erbracht werden darf, wenn sie zur Hauptleistung in einem untergeordneten Verhältnis steht.

Ein aktuelles RVG-Skriptum für Kanzleimitarbeiter gibt es auf der Website der RAK Köln unter <http://www.rak-koeln.de/index.php?index=422>.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.deE-Mail: info@rak-berlin.de

Gebührenreferenten gegen BGH-Urteil zu Vergütungshöchstsätzen

Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hat sich auf ihrer 53. Tagung am 23.09.2006 in Hamburg mit der Anwendung der grundsätzlichen Aussagen im Urteil des BGH vom 27.01.2005 (Az. IX ZR 273/02) auf die Bemessung der angemessenen Vergütung des Rechtsanwalts in Vergütungsvereinbarungen befasst.

Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung auch für Honorarvereinbarungen von Strafverteidigern eine Grenze gezogen, bei deren Überschreitung regelmäßig davon auszugehen sei, dass das Honorar unangemessen hoch sei (§ 3 Abs.3 BRAGO, jetzt: § 4 Abs. 4 RVG). Vereinbare ein Rechtsanwalt bei Strafverteidigungen eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liege, spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot nach § 3 Abs. 3 BRAGO verletzt sei. Die Vermutung einer unangemessen hohen Vergütung könne durch den Rechtsanwalt nur dann entkräftet werden, wenn er ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände darlege.

Auf der Gebührenreferententagung wurde die BGH-Entscheidung scharf kritisiert. Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Astrid Frense, die Vorsitzende der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin, machte deutlich, dass innerhalb der vom BGH gezogenen Grenzen in vielen Konstellationen eine „normale Verteidigung“ nicht mehr möglich sei.

Die Konferenz der Gebührenreferenten stellte einstimmig fest:

Der Gesetzgeber hat für vereinbarte Vergütungen keine Vergütungshöchstsätze vorgesehen.

Die durch Art. 12 Abs.1 GG geschützte Freiheit, einen Beruf auszuüben, ist untrennbar mit der Freiheit verbunden, eine angemessene Vergütung zu fordern. Die Entscheidung des BGH schränkt durch die Bestimmung einer verbindlichen Vergütungsobergrenze ohne gesetzliche Grundlage dieses Grundrecht der Rechtsanwälte ein. Dies ist nicht durch beachtenswerte Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Entscheidung hält deshalb einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

Bei einer zeitabhängigen Vergütung findet eine Überprüfung auf Unangemessenheit oder Sittenwidrigkeit im Einzelfall allein im Hinblick auf die Höhe des Stundensatzes statt

Festschrift liegt in vier Anwaltszimmern aus

Die Festschrift "125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin" liegt ab sofort in vier Anwaltszimmern aus: Im Kriminalgericht Moabit, im Arbeitsgericht/Landesarbeitsgericht, im Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg/Familiengericht und im Landgericht, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin. Das Buch kann auch auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, abgeholt werden.

Wer nicht Kammermitglied ist, kann die im Boorberg-Verlag erschienene Festschrift im Buchhandel erwerben.

Die Festschrift wurde am 17.10.2006 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer vorgestellt. Die Vorträge, die Rechtsanwalt Dr. Stefan König und Rechtsanwalt Gerhard Jungfer dabei hielten, werden im vorderen Teil des Berliner Anwaltsblatts veröffentlicht (s. S. 401- 405).

Kein Auskunftsanspruch des Berliner Datenschutzbeauftragten gegenüber Rechtsanwalt

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Stefan König, Berlin

Mit Urteil vom 4. Oktober 2006 – 317 OWi 3235/05 – hat das AG Tiergarten einen Rechtsanwalt von dem Vorwurf eines Verstoßes gegen § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG freigesprochen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Anwalt hatte in einem Strafverfahren als Verteidiger einem Zeugen ein Schreiben von diesem an seinen Vermieter sowie eine im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrags abgegebene Selbstauskunft des Zeugen vorgehalten. Darüber beschwerte sich der Zeuge beim Berliner Datenschutzbeauftragten. Dieser forderte den Anwalt zur Stellungnahme auf. Er verweigerte die Auskunft unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht, von der ihn der Mandant nicht entbunden habe, und auf § 203 StGB. Auch einem förmlichen Auskunftsbegehren nach § 38 Abs. 3 BDSG kam er nicht nach, nachdem die RAK Berlin ihn in seiner Rechtsauffassung, dem Datenschutzbeauftragten nicht zur Auskunft verpflichtet zu sein, unter Verweis auf verschiedene Rechtsgutachten des Ausschusses Datenschutzrecht der BRAK zu dieser Frage bestärkt hatte. Der Berliner Datenschutzbeauftragte verhängte wegen der Auskunftsverweigerung wegen angeblichen Verstoßes gegen §§ 43 Abs. 1 Nr. 10, 38 Abs. 3 BDSG ein Bußgeld in Höhe von 3.000,00 €. Gegen den Bußgeldbescheid legte der Anwalt Einspruch ein, dem der Datenschutzbeauftragte nicht abhalf.

Der Anwalt wurde nun vom AG Tiergarten freigesprochen. Schon der objektive Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit liege nicht vor. In seiner Begründung schloss sich das Gericht der von der Verteidigung vorgetragene Rechtsauffassung weitestgehend an. Die Anwaltschaft hatte ebenfalls Freispruch beantragt, freilich nur aus subjektiven

Gründen, weil sie einen unvermeidbaren Verbotsirrtum gegeben sah. Sie hat Rechtsbeschwerde eingelegt.

Im Einzelnen führte die Richterin aus:

Die anwaltliche Tätigkeit ist Interessenvertretung. Es erfolgt eine mandatsbezogene Datenverarbeitung. Wesentlich wird diese Tätigkeit durch das Berufsgeheimnis geprägt. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant ist *conditio sine qua non* des Anwaltsberufs. Die Tätigkeit des Strafverteidigers macht das in besonderer Weise deutlich. Ein Hineinwirken des Staates – gleich in welcher Form – in diesen Kernbereich ist ausgeschlossen. Würde dies zugelassen, könnten die Strafverteidiger ihren Beruf „an den Nagel hängen“. Der Mandant würde sich dem Verteidiger nicht mehr offenbaren, wenn er befürchten müsse, dieser werde staatlich kontrolliert.

Der Anwalt muss daher nach Ansicht des Gerichts dem Auskunftsersuchen des Datenschutzbeauftragten entgegenreten, wenn der Mandant ihn nicht von der Schweigepflicht entbindet. Er kann dem Auskunftsverlangen § 38 Abs. 3 S. 2 BDSG i.V.m § 203 Abs.1 Nr. 3 StGB entgegenhalten.

Die Anwaltschaft untersteht auch nicht der Aufsicht der Datenschutzbeauftragten. Die BRAO, die die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über die in ihnen zusammengeschlossenen Rechtsanwälte in den §§ 43, 56 Abs.1, 73 Abs. 2, 74, 113 BRAO regelt, ist eine bereichsspezifische Sonderregelung i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG, hinter der das BDSG – jedenfalls was die Kontrollzuständigkeit betrifft – zurücktritt.

Zu den anwaltlichen Berufspflichten, deren Einhaltung die Kammer überwacht, gehört auch die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Selbst wenn man § 56 BRAO aus datenschutzrechtlicher Sicht für unzureichend hält, kann nichts anderes gelten. Dann ist der Gesetzgeber gefordert, die Norm zu modifizieren. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die allgemein formulierte Aufsichtsbefugnis des § 56 BRAO möglicherweise keine eindeutige Rechtsgrundlage für anlassfreie Überprüfungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bietet.

Auch eine Parallelgeltung von BDSG und BRAO kommt nicht in Betracht. Dafür fehlt es an einer entsprechenden Bekundung des gesetzgeberischen Wil-



Freigesprochen vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Datenschutzrecht: RA Volker Bues (links), vertreten von RA Dr. Stefan König, vor dem Amtsgericht Tiergarten.

Foto: RA Samimi

lens. Nur für die GewO ist in § 38 Abs. 7 BDSG die Parallelgeltung ausdrücklich angeordnet; im Umkehrschluss folgt daraus, dass in anderen Bereichen keine Parallelgeltung gewollt ist.

Das Gericht teilt auch nicht die Bedenken des Datenschutzbeauftragten an der Wirksamkeit der Aufsicht durch die RAK. Nach dem Eindruck des Gerichts funktioniert diese. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder der RAK gewährleistet auch ein hohes Maß an Unabhängigkeit.

Ergänzend wies das Gericht darauf hin, dass selbst dann, wenn man das BDSG für einschlägig hält, den Anwalt keine Auskunftspflicht trifft. § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG bestimmt, dass das BDSG die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unberührt lässt. Davon ist in § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDSG eine Ausnahme vorgesehen; diese gilt jedoch zunächst nur im Bereich der Überwachung staatlicher Stellen. Im Bereich der Überwachung nichtstaatlicher Stellen hingegen wird § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDSG nur für das in § 38 Abs. 4 BDSG geregelte behördliche Nachschaurecht durch Verweisung (§ 38 Abs. 4 S. 3 BDSG i.V.m. § 24 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 2 BDSG) für anwendbar erklärt. § 38 Abs. 3 BDSG, der für das Auskunftsverlangen einschlägig ist, verweist hingegen gerade nicht auf § 24 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 2 BDSG.

Da den Anwalt keine Auskunftspflicht traf, konnte er auch durch Verweigerung der Auskunft keine Ordnungswidrigkeit begehen. Er war freizusprechen.

Bitte beachten Sie die Podiumsdiskussion der Rechtsanwaltskammer Berlin am 04.12.2006 zum "Datenschutz in Anwaltskanzleien", (Details und Anmeldung S. 423).

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

**Immer der 20.
des Vormonates!**

TOP im...

Vorstandssitzung am 11.10.2006

Staatssekretär Christoph Flügge, RiOLG Martin Groß (Vizepräsident des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes) und Ltd. Senatsrat Kurt Kliem waren Gäste der Gesamtvorstandssitzung im Oktober. Anlass des Besuches war die Reise einer Delegation der Senatsverwaltung für Justiz nach Brüssel. Staatssekretär Flügge sagte, es handele sich um einen Gegenbesuch, nachdem die Kammerpräsidentin zur Vorbereitung der Brüssel-Reise an einem Workshop der Senatsverwaltung teilgenommen habe.

Flügge berichtete, dass die Entscheidungsprozesse in Brüssel undurchschaubar und stark von Lobbyarbeit geprägt seien. Viele Richtlinien würden dadurch initiiert, dass sich Mitarbeiter der Verwaltung eines Themas annähmen. Deutschland habe wegen der oft unterschiedlichen Positionen der Bundesländer bei der Entscheidungsfindung einen erheblichen Standortnachteil. Auf Nachfragen aus dem Vorstand hob Flügge hervor, dass es wichtig sei, sich in Brüssel bereits sehr früh Gehör zu verschaffen.

Anwaltsdichte nimmt zu

Die jetzt vorgelegte Statistik zur Anwaltsdichte am 01.01.2005 zeigt laut Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer auf, dass die Anwaltsdichte im Vergleich zum 01.01.2004 um 4,7 % zugenommen hat.

Die höchste Anwaltsdichte wies Anfang 2005 weiterhin das Bundesland Hamburg (234 Einwohner pro Rechtsanwalt) auf, gefolgt von Berlin (332), Hessen (387) und Bremen (417).



Kammerpräsidentin Dr. v. Galen mit Staatssekretär Flügge beim Empfang für die Rechtspolitiker am 27.09.2006 in der RAK Berlin (vgl. Kammerton 10, S.376). Foto: RA Schick

Der Staatssekretär schilderte, dass im Justizbereich internationale Projekte als förderungswürdig angesehen würden, die übergeordneten EU-Zielen verpflichtet seien. Aus dem Vorstand kam die Anregung, ein Modellprojekt für die Verteidigung von Untersuchungshäftlingen ab dem ersten Tag vorzuschlagen.

Ein Vorstandsmitglied äußerte die Befürchtung, dass bei der Juristenausbildung das deutsche System durch die Harmonisierung unterzugehen drohe. RiOLG Groß erwiderte, dass es in Brüssel einen großen Respekt vor den nationalen Ordnungen gebe. Das Interesse setze allein beim eigentlichen Berufszugang und bei den Weiterbildungsmaßnahmen ein. Eine einheitliche Juristenausbildung liege noch in weiter Ferne.

Staatssekretär Flügge erklärte zum Schluss des Gesprächs, dass es in Zukunft einen regelmäßigen Austausch mit der Rechtsanwaltskammer zu EU-Vorhaben geben solle.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen bemerkte, dass es in diesem Bereich viele gemeinsame Interessen zwischen Justizverwaltung und Rechtsanwaltschaft gebe und sich die Anwaltskammer gerne am erforderlichen Lernprozess beteilige.

Weihnachtsgeschenke (und andere Steuerfallen)

Die Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007

Sie erwarten auch zu diesem Weihnachten den gutgemeinten silbernen Schlips, und wollen ihn wie jedes Jahr gegen einen gestreiften umtauschen? Nach Silvester? Falsch!!!

Der Umtausch führt zu einer neuen Lieferung, und wegen der Umsatzsteuererhöhung ab 1.1.2007 wird das Ganze dann 3 % teurer, wenn der Händler die Mehrwertsteuer nicht übernimmt.

Also unser Tipp: Vor Jahresende umtauschen!

Außerdem hat die Umsatzsteuererhöhung auch Auswirkung auf Ihre Rechnungsstellung: Vom Schreiben der Rechnung (nicht nur angenehm, sondern auch wichtig) bis zum Vorsteuerabzug.

1. Ab wann ist die höhere Umsatzsteuer zu berechnen?

Beispiel 1: Ein Rechtsanwalt führt seit 2005 ein Klageverfahren, das erst im Januar 2007 erledigt sein wird. Er stellt die Rechnung im Jahr 2007. Es entstehen

bei der Erledigung des Auftrags Reisekosten und erhebliche Portoaufwendungen sowie ein Gerichtskostenvorschuss, die er dem Mandanten berechnet. Sein Mandant begleicht die Rechnung in 2007.

Der neue Umsatzsteuersatz ist auf alle Leistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 bewirkt werden, also auch auf die in 2007 erledigte Klage. Das gilt auch für die in Rechnung gestellte Nebenkosten.

Für die Frage des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Ihnen und dem Mandanten, der Rechnungsstellung an Ihre Mandanten oder der Zahlung durch den Mandanten an.

Die Rechnung sieht also wie folgt aus:

Honorar	900,00 €
Porto, Reisekosten	<u>100,00 €</u>
Zwischensumme	1.000,00 €
Umsatzsteuer 19%	190,00 €
Zwischensumme:	<u>1.190,00 €</u>

Gerichtskostenvorschuss	<u>100,00 €</u>
Rechnungsbetrag	<u>1.290,00 €</u>

Gern und häufig werden sogenannte Auslagen, die aber Nebenkosten der Anwaltstätigkeit sind, wie beispielsweise Reisekosten, Porto, Kopierkosten, nicht in das umsatzsteuerpflichtige Entgelt eingerechnet. Das wäre falsch. Nebenkosten, auch wenn sie – wie z. B. Portokosten – umsatzsteuerfrei sind, müssen dem Mandanten mit Umsatzsteuer berechnet werden. Anders verhält es sich mit Fremdgeldern und Gebühren, die Sie im Namen und für Rechnung Ihres Mandanten vereinnahmt und verausgabt haben. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Vor dem 1.1.2007 vereinnahmte Gebührenvorschüsse

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, nur hat der Rechtsanwalt für die in 2007 erbrachte Leistung in 2006 einen Gebührenvorschuss erhalten, den er mit 16 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat.

Vorschussrechnung in 2006:

Gebührenvorschuss	100,00 €
Umsatzsteuer 16 %	<u>16,00 €</u>
Rechnungsbetrag	<u>116,00 €</u>

Schlussrechnung in 2007:

Honorar	900,00 €
Nebenkosten	100,00 €
Umsatzsteuer 19%	<u>190,00 €</u>
Rechnungsbetrag	1.190,00 €
Gebührenvorschuss	- 100,00 €
USt auf Vorschuss	- <u>16,00 €</u>
Zahlbetrag	<u>1.112,00 €</u>

Für Ihre gesamten Leistungen ist der Steuersatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags, also der Leistungserbringung, gültig ist.

In der im Jahr 2006 gestellten Vorschussrechnung weisen Sie zunächst die Steuer in Höhe von 16 % aus. Das gesamte Honorar müssen Sie dann in der Schlussrechnung mit dem



neuen Steuersatz von 19 % versteuern. Die bereits vereinnahmten Vorschüsse werden dann vom Gesamtrechnungsbetrag in Abzug gebracht.

Wichtig ist, dass die auf die Vorschüsse entfallende Umsatzsteuer gesondert angegeben wird.

3. Wie kann man die Wirkung der Steuersatzerhöhung für Leistungen vor dem 1.1.2007 vermeiden?

Diese Frage ist wichtig, wenn Sie an Ihre Mandanten denken, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, also z. B. Ärzte, Versicherungsvertreter oder Vermieter von Wohnungen.

Vereinbaren Sie Teilleistungen und verringern Sie den Kostenfaktor Vorsteuer für ihre Mandanten, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Die im Jahr 2006 vollständig erbrachten Teilleistungen unterliegen dann nämlich noch dem bisher gültigen Steuersatz von 16 %.

Und damit die Teilleistungen auch steuerlich anerkannt werden, sollten Sie Folgendes beachten:

- Vereinbaren Sie die Teilleistungen vertraglich noch im Jahr 2006
- Bestätigen Sie bisher nur mündlich getroffene Vereinbarungen noch im Jahr 2006 schriftlich
- Erstellen Sie eine gesonderte Abrechnung über die Teilleistung.

4. Dauerleistungen

Beispiel 3: Für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Betreuungsleistung läuft eine Abrechnungsperiode vom 1.11.2006 bis 31.1.2007.

Die gesamte für diesen Zeitraum erbrachte Leistung unterliegt dem Steuersatz von 19 %.

Wenn Sie auf Grund einer Rahmenvereinbarung Dauerleistungen erbringen, gelten diese grundsätzlich als an dem Tag erbracht, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Haben Sie jedoch eine turnusmäßige Abrechnung beispielsweise über Stundenhonorare vereinbart, ist für Ihre Leistung der Steuersatz maßgebend, der am Ende der

Abrechnungsperiode gültig ist. Eine Aufteilung der Leistung innerhalb der Abrechnungsperiode erfolgt nicht.

Vereinbaren Sie durch Vertragsänderung eine Abrechnung per 31.12.2006, denn dann unterliegt die zu diesem Tag abgerechnete Leistung noch dem alten Steuersatz von 16 %.

Dr. Stefan Heckhausen und Bernadette Löffelmacher, T.R.U.ST. GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin.

Merksätze der BRAK zur USt-Erhöhung

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, hat Merksätze zur Umsatzsteuererhöhung verfasst, die auf der Website der BRAK abrufbar sind unter:

<http://www.brak.de/seiten/pdf/steuern/UST-Erhoehung.pdf>

Dort finden sich Ausführungen dazu, wann bei anwaltlichen Dienstleistungen gesondert abrechenbare Teilleistungen vereinbart werden können.

Dienstszitz des LG Berlin nun in der Littenstraße

Der Hauptsitz des Landgerichts Berlin ist in das Zentrum zurückkehrt und liegt nun im Dienstgebäude Littenstraße, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin. An diese Adresse soll nun Post für die Zentralverwaltung des Landgerichts und für den Präsidenten gerichtet werden. Hierauf hat der Präsident des Landgerichts, Dr. Bernd Pickel, hingewiesen.

Nach Angaben des Präsidenten wurde die Verlagerung vom Tegeler Weg in die Littenstraße möglich, da die Renovierung und die technische Ausstattung des Dienstgebäudes in der Littenstraße weit fortgeschritten seien.

Dr. Pickel teilt mit, dass die Email-Adressen und die Tätigkeit der Spruchkörper wie der Verwaltungsfachabteilungen (insbesondere Notar- und Dolmetscherangelegenheiten, Mediationsgeschäftsstelle, Schöffengeschäftsstelle, IT- und Haushaltsabteilung) unverändert bleiben.

Zuschriften für diese Spruchkörper und Arbeitsbereiche sollten weiterhin an die jeweiligen Dienstgebäude gesandt werden.

Diskussion mit Rechtsschutzversicherungen

Welche Gebühren übernimmt jetzt die Rechtsschutzversicherung? Dies war die heiß diskutierte Frage auf der Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 31.10.2006. Es ging um die Abkommen der Versicherungen mit ausgewählten Anwältinnen und Anwälten sowie um viele einzelne Abrechnungsfragen. Einen Bericht über die Veranstaltung findet sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Nachrichten*. Die Veranstaltung wird am 28.11. wiederholt, ist aber erneut ausgebucht. Auf dem Podium am 31.10.2006

(v.l.n.r.): RA Gregor Samimi (Vorstandsmitglied der RAK Berlin) Silvia Brückner (Leiterin des Schadensbüros der DAS), Jutta Prinz (Regionalleiterin der ARAG) und RAuN Wolfgang Gustavus (Vizepräsident der RAK Berlin).



Foto: Melzig

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm, Anmeldeunterlagen und weitere Veranstaltungen der RAK finden sich auch unter www.rak-berlin.de in Aktuelles/Termine. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK Berlin angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozent	Thema
Mittwoch, 29.11.2006, 17 - 19 Uhr, RAK Berlin Gebühr: 20,- Euro Überweisung unter: <u>Haftungsrecht 29.11.06</u>	Rechtsanwalt Dr. Christian Köhler	Haftungsrecht der Rechtsanwälte - Aktuelles zum Regressverfahren - Eigenes Verhalten nach der Anündigung einer Inanspruchnahme / Recht der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer / Materielle Grundlagen des Haftungsrechts der Rechtsanwälte / Beweislast im Regressverfahren, insbesondere der Beweis von Negativen / Verjährung von Ersatzansprüchen / Aktuelle Rsprchg.
Montag, 04.12.2006 19 - 21 Uhr mit anschl. Imbiss, Fachinst. SteuerR (s.o), <u>gebührenfrei, Anmeldg erforderlich</u>	Dr. Alexander Dix, Berliner Datenschutzbeauftragter; RA/FA Sönke Hilbrans, Vors. Dtsch. Vgg. Datenschutz, RAin Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin RAK Berlin	Datenschutz in Anwaltskanzleien. Podiumsdiskussion, moderiert von Bernd Häusler, Vizepräs. und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin Das Spannungsfeld von Berufsrecht und Datenschutzrecht wird die Praxis in Zukunft zunehmend beschäftigen. In den letzten Jahren haben Datenschutzbeauftragte vereinzelt Maßnahmen gegen Rechtsanwälte ergriffen. Das AG Tiergarten hat mit Urteil vom 04.10.2006 einen Rechtsanwalt vom Vorwurf eines Verstoßes gegen § 43 Abs.1 Nr. 10 BDSG freigesprochen (vgl.Beitrag von RA Dr. Stefan König in diesem <i>Kammerton</i> , S. 419 f.)
Freitag, 26.01.2007, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 50,- Euro. Überweisung unter <u>Vergütung am 26.01.07</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., I. Vizepräs. und Vors. d. Gebührenabt. der RAK Düsseldorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg / Formulierungsvorschläge für Gebührenvereinbarungen / Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütung / Rsprchg zur Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV / Die Vorteile der Terminsgebühr / Der sog. Mehrvergleich.
Freitag, 23.02.2007, 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 50,- Euro. Überweisung unter: <u>Personenversicherung am 23.02.2007</u>	Richter am LG Dr. Sven Marlow, Mitgl. der Versicherungskammer, Dr. med. Dirk Havenstein, Facharzt für Chirurgie, LVA Berlin, langj. Gerichtssachverständiger	Typische Probleme der Personenversicherung aus rechtlicher und medizinischer Sicht. Es werden insbesondere relevante Fragen zum anspruchsbegründenden und anspruchsausfüllenden Tatbestand in der Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung besprochen. Hierzu werden medizinische Grundbegriffe der Diagnostik und Therapie erläutert sowie typische Fallbeispiele aus medizinisch-sachverständiger Sicht dargestellt. Letztlich sollen Fragen zum Sachverständigenutachten aus rechtlicher und medizinischer Sicht beleuchtet werden.

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Anwalts-AG braucht keine Zulassung

Eine aus Anwälten zusammengesessene, rechtsberatend tätige Aktiengesellschaft muss für die Eintragung ins Handelsregister keine Zulassung als Rechtsanwaltsge-

schaft vorlegen. Eine Genehmigungspflicht für die anwaltliche Betätigung einer AG besteht mangels gesetzlicher Grundlage nicht. (Leitsätze des Bearbeiters)

Mehrere Rechtsanwälte beschlossen, eine Aktiengesellschaft zu gründen und unter diesem Dach Rechtsberatung anzubieten. Die neu gegründete AG sollte denn auch in das Handelsregister eingetragen werden. Das dafür angerufene Amtsgericht lehnte die Eintragung jedoch ab, da die AG weder eine Zulassung zur Anwaltschaft noch eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz vorweisen konnte. Auch das daraufhin mit der Sache befasste Landgericht wollte keine andere Auffassung vertreten. Die weitere Beschwerde zum OLG hatte jedoch Erfolg. Die AG habe zwar keine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft, so das Gericht. Dies könne aber nicht zu einer Versagung der Ein-

tragung der Anwalts-AG führen. Nach § 37 Abs.4 Nr.5 AktG ist mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nur dann eine Genehmigungsurkunde vorzulegen, wenn der Unternehmensgegenstand der staatlichen Genehmigung bedarf. Dies sei hier nicht der Fall, da es für die anwaltliche Tätigkeit einer Aktiengesellschaft keine Genehmigungspflicht gebe. Nach der Rechtsprechung des BGH (AnwZ (B) 27/03, 28/03) hätten Anwälte, die sich zu einer Aktiengesellschaft zusammenschließen, analog zu den Vorschriften über die Anwalts-GmbH ei-

nen Anspruch auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft. Daraus folge aber nicht, dass die Anwalts-AG einer Zulassung nach Maßgabe der BRAO bedarf. Ebenso wenig, wie eine Zulassungspflicht gesetzlich herzuleiten sei, könne sie auch nicht per richterlicher Rechtsfortbildung angenommen werden. Nach Ansicht des OLG sei die Tätigkeit einer nicht zugelassenen Anwalts-AG nicht so gefährlich, dass eine richterliche Rechtsfortbildung notwendig wäre. Im Übrigen würden die für die AG tätigen Anwälte den berufsrechtlichen Vorschriften der BRAO unterliegen.

OLG Hamm, Urteil vom 26.06.2006 – Az.: 15 W 213/05

(Eike Böttcher)

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beedigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Jedem Drittschuldner seine Gebühr

Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die sich gegen verschiedene Drittschuldner richten, stellen gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten dar. Ob eine Zusammenrechnung der zu pfändenden Rentenansprüche zum Zwecke der Berechnung des Pfändungsbetrages hätte erfolgen müssen, ist für die Frage, ob gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten vorliegen, ohne Belang. (Leitsätze des Bearbeiters)

Eine Schuldnerin bezog neben der eigenen Alters- und einer Hinterbliebenenrente noch eine betriebliche Rente. Zur Vorbereitung der Pfändung der Ansprüche verfügte der Gläubiger ein vorläufiges Zahlungsverbot gegen die Drittschuldner und beantragte nachfolgend den Erlass eines einheitlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich der rentenzahlenden Drittschuldner sowie eines weiteren Pfändungsbeschlusses bezüglich der Bank

der Schuldnerin. Auf die Zustellung des Zahlungsverbotese teilte der betrieblich in Anspruch genommene frühere Arbeitgeber mit, dass die Rente nicht von ihm selbst sondern von der einer gesonderten GmbH gezahlt wurde, weshalb noch ein weiterer Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nachfolgte. Auf Vermittlung der Bank verständigten sich die Parteien auf Ratenzahlung, so dass die Zwangsmaßnahmen vorerst nicht durchgesetzt wurden. Der in der Sache tätig gewordene Anwalt wollte nun die Vollstreckungsgebühren festsetzen lassen, und zwar für jeden in Anspruch genommenen Drittschuldner eine eigene Gebühr. Nach Auffassung des zuständigen Amtsgerichts sei durch die einheitliche Beantragung der Pfändung der drei Renten nur eine Vollstreckungsgebühr erwachsen. Vollstreckungskosten bezüglich des Arbeitgebers seien nicht notwendig, da dem vorläufigen Zahlungsverbot kein Pfändungsbeschluss nachgefolgt sei und eine Einigungsgebühr sei nicht festzustellen. Gegen den insoweit nur eingeschränkt festsetzenden Beschluss legte die Gläubigerin Beschwerde ein. Nach Auffassung des Landgerichts stellen die Maßnahmen gegen die Drittschuldner jede für sich gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit dar. Die vorläufigen Zahlungsverbote und nachfolgend die Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen richten sich gegen verschiedene Drittschuldner. Dies sind gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten, weil die Pfändungen unabhängig voneinander zur Befriedigung des Gläubigers hätten führen können. Ob eine Zusammenrechnung der zu pfändenden Rentenansprüche zum Zwecke der Berechnung des Pfändungsbetrages hätte erfolgen müssen, ist für die Frage, ob gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten vorliegen, ohne Belang.

Entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin sind auch besondere Vollstreckungskosten durch die Erwirkung des vorläufigen Zahlungsverbotese gegen den früheren Arbeitgeber entstanden und als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten. Der

Anfall der Anwaltskosten ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin ein vorläufiges Zahlungsverbot gegen den früheren Arbeitgeber erwirkt haben.

LG Berlin, Beschluss vom 13.09.2006 – Az.: 82 T 265/06

(ingesandt und bearbeitet von RA Ulf Senska, Berlin)

Termin geht auch per Telefon

Eine Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG fällt bereits an, wenn eine telefonische Diskussion der Parteivertreter zum Sach- und Streitstand erfolgt. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit telefonierten die Parteivertreter und besprachen das Für und Wider einer Klagerücknahme. Der Beklagtenvertreter legte seiner Kollegin per Telefon nahe, die Klage zurückzunehmen. Aufgrund dieses Gesprächs telefonierte nun die Klägervertreterin mit dem Beklagtenanwalt am darauffolgenden Tag und wies sein Ansinnen zurück. Später erfolgte dennoch die Klagerücknahme im schriftlichen Vorverfahren. Im Rahmen der Kostenfestsetzung wollte der Beklagtenvertreter auch eine Terminsgebühr ansetzen, was ihm das LG jedoch verwehrte. Die Beschwerde zum OLG hatte dagegen Erfolg. Nach Ansicht der Richter am OLG wird eine Terminsgebühr gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO i.V.m. Nr. 3104 VV RVG auch in einem solchen Fall verdient. Die Gebühr fällt nicht nur für die Vertretung im gerichtlichen Termin, sondern auch durch Mitwirkung an einer außergerichtlichen, auf Verfahrenserledigung gerichteten Besprechung an. Nach der Recht-

sprechung zu § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO, auf die in einem solchen Fall laut OLG zurückgegriffen werden könne, ist es anerkannt, dass eine solche Besprechung zuvor nicht vereinbart zu sein braucht und auch telefonisch erfolgen kann. Es genüge, wenn die eine Seite die andere zu einer prozessualen Vorgehensweise (Anerkenntnis, Rücknahme) bewegen will und die andere Seite sich durch Zuhören auf den „Termin“ einlässt. Bei einseitig aufgedrängten Gesprächen sei dies nicht der Fall. Ein solches sei hier aber nicht zu Erkennen gewesen, da die Parteivertreter diskutiert und die Klägervertreterin sogar zurückgerufen habe.

OLG Naumburg, Beschluss vom 04.01.2006 – Az.: 10 W 32/05

(Eike Böttcher)

Wer falsch parkt, wird nicht durchsucht

Verkehrsordnungswidrigkeiten wie falsches Parken rechtfertigen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeordnung für Kanzleiräume eines Rechtsanwalts nicht. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt parkte mehrfach auf einem zum Parken nicht vorgesehenen Sonderfahrstreifen vor dem Aachener Justizgebäude. Hierfür erhielt er Bußgeldbescheide über jeweils 15 Euro, gegen die er sich mit Einsprüchen und der Begründung, er habe nur kurz Be-



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 172 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
0800 20648022 www.schucklies.de

Ihr Fachhändler in Berlin-Mitte

Unser DictaNet Webshop ist eröffnet!

DictaNet
BERLIN MITTE GmbH

Entladen wollen, zur Wehr setzte. Um diese Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, erließ das zuständige Amtsgericht einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Kanzleiräume des Falschparkers. Die Polizei nahm daraufhin das Deckblatt des Terminkalenders sowie die Kalendereinträge für die betreffenden Tage, an denen falsch geparkt wurde, in ihre Obhut. Das ging dem Anwalt dann doch entschieden zu weit und er beschritt den Weg nach Karlsruhe. Seine Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg und bestätigte den nach seiner Ansicht erfolgten Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Nach Auffassung des 3. Senats des Bundesverfassungsgerichts wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend beachtet. Die Durchsuchung der Kanzleiräume eines Anwalts berühren nicht nur seine Grundrechte, sondern auch die der Mandanten. Diese müssten nämlich fürchten, dass ihre Daten den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gelangen. Der Schutz der Vertrauensbeziehung von Mandant und Anwalt sei für eine wirksame und geordnete Rechtspflege außerordentlich wichtig. Diese Aspekte erfordern eine besondere Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die hier nach Ansicht der Karlsruher Richter nicht stattfand. Es erscheine vielmehr evident sachfremd und daher grob unverhältnismäßig und willkürlich, wegen einiger Verkehrsordnungswidrigkeiten, für die Geldbußen von je 15 Euro festgesetzt wurden, die Kanzleiräume eines Rechtsanwalts zu durchsuchen, so das Gericht.

BVerfG, Beschluss vom 07.09.2006 – Az.: 2 BvR 1141/05

(Eike Böttcher)

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:

Immer am 20.
des Vormonats

Wissen

Das „Porsche-Urteil“ des BGH im Lichte der Berliner Rechtsprechung

Kay Reese

Das Problem ist vielen Verkehrsanwälten bekannt. Der Mandant möchte die durch ein Sachverständigen-gutachten ermittelten Instandsetzungskosten fiktiv abrechnen.

Für die Berechnung des Schadens wurden die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt. Nachdem der Anspruch geltend gemacht worden ist, zahlt der Versicherer nur die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze aller Berliner Marken- und freien Fachwerkstätten. Der Mandant solle doch bitte nachweisen, dass er grundsätzlich in einer markengebundenen Fachwerkstatt sein Fahrzeug reparieren lasse. Des Weiteren werden meist einige freie Fachwerkstätten aufgeführt, die zu den vom Versicherer abgerechneten Stundenverrechnungssätzen das Fahrzeug reparieren und außerdem drei Jahre Garantie auf die Reparatur gewähren. Der Geschädigte solle doch bitte seiner gesetzlich verankerten Schadensminderungspflicht nachkommen.



Eine Zeit lang konnte diesem Vorbringen wirksam mit dem „Porsche-Urteil“ des BGH (BGH, VI ZR 398/02) entgegen getreten werden. Hier wurden der Klägerin die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugesprochen. Der BGH stellt in diesem Urteil fest, dass der Geschädigte grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen, unabhängig davon hat, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH, VI ZR 398/02 m.w.N.).

Zwar sei der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, doch genüge es im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigen-gutachten berechnen lässt. Dieses Gutachten wiederum müsse das Bemühen erkennen lassen, in dem konkreten Schadensfall einem wirtschaftlich denkenden Betrachter gerecht zu werden.

In einem weiteren Obiter Dictum tritt der BGH dem erkennenden Berufungsgericht bei, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit habe, sich auf diese verweisen lassen muss.

Was heißt das für die Praxis? Denken alle Sachverständigen unwirtschaftlich, wenn sie ihren Gutachten die Stunden-sätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen? Können die Versicherer durch bloßen Hinweis auf günstigere Werkstätten die Stundenverrechnungssätze kürzen?

Hervorzuheben sind zunächst Urteile vom LG Trier (1 S 112/05, Urteil vom 20. September 2005), LG Bochum (5 S 79/05, Urteil vom 09. September 2005) und LG Aachen (7 S 393/00, Urteil vom 18. Juli 2001), die dem Geschädigten die fiktiven Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zusprechen.

Das Landgericht Berlin (58 S 75/06, Urteil vom 21. Juni 2006) erachtete bei der Kürzung der Stundenverrechnungssätze den Hinweis eines Versicherers auf eine vom Geschädigten drei Kilometer weit entfernte freie Fachwerkstatt als ausreichend, da es sich bei dem Betrieb um einen KfZ-Meisterbetrieb handelt, der eine dreijährige Garantie auf alle durchgeführten Arbeiten gewährt.

*„Denn der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, muss sich auf diese verweisen lassen (BGHZ 155, 1ff.) Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei einer Entfernung von ca. 3 Kilometern zwischen dem Wohnsitz des Klägers und der konkret benannten Fachwerkstatt ist diese ohne weiteres dem Kläger zugänglich, ihre Stundenverrechnungssätze sind günstiger. Die Höhe der Differenz der geltend gemachten Reparaturkosten ist zwischen den Parteien unstreitig. Auch die Gleichwertigkeit ist gegeben. Bei der hier erforderlichen Instandsetzung einer Fachwerkstatt ist die Firma als Fachwerkstatt, auch wenn sie nicht markengebunden ist, zu solchen Arbeiten gleichermaßen wie eine Mercedes-Werkstatt in der Lage. Dies kann das Gericht **ohne weiteres** beurteilen. ...“*

Die erkennende Kammer führt in einem weiteren Urteil vom 09. März 2006 (58 S 299/05) aus, dass bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten die gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Kosten grundsätzlich nach den Preisen einer markengebundenen Fachwerkstatt berechnet werden dürfen. Wenn der Geschädigte jedoch eine ohne weiteres zugängliche günstigere Reparaturmöglichkeit hätte, müsse er sich auf diese verweisen lassen. Offen lässt das Gericht, ob auch Alter und Laufleistung des beschädigten Fahrzeugs Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt haben können (so ein Hinweis des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgericht Mitte vom 04. November 2005, 101 C 3217/05)..

Im eben genannten Urteil des Amtsge-

richtes stellt der erkennende Richter fest:

„... dass die Rechtsprechung des BGH nicht auf sämtliche Fahrzeuge gleichgültig welchen Alters und mit welcher Laufleistung anzuwenden ist. Es sind, um ein Extrembeispiel aus der amtsgerichtlichen Praxis zu nennen, für die Reparatur eines weitgehend verbrauchten Fahrzeuges mit einem Alter von mehr als zehn Jahren nicht die extrem hohen Stundenverrechnungssätze der Mercedes-Benz Niederlassung Salzufer zuzuerkennen. Dies wäre nicht nur eine Durchbrechung des im Schadensrecht geltenden Grundsatzes, dass ein Geschädigter nicht an dem Schaden verdienen dürfe, sondern auch in hohem Maße weltfremd. Es dürfte praktisch keinen Geschädigten geben, der sein Fahrzeug tatsächlich zu den „Luxuspreisen“ der genannten Niederlassung oder vergleichbarer markengebundener Werkstätten reparieren lassen würde. ...“

Hierauf nimmt das Urteil vom 20. Januar 2006 (109 C 3143/05) Bezug, das die Klage auf Erstattung der markengebundenen Fachwerkstattlöhne aufgrund des Alters und der Laufleistung des Fahrzeuges, einem Renault Espace im 11. Zulassungsjahr mit 167.000 km, abwies.

Im Urteil vom 20. Februar 2006 (3 C 3397/05) hingegen wurden dem Geschädigten die Lohnkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zugesprochen. Auch die Benennung von zwei Betrieben, deren Stundenverrech-

nungssätze der Versicherer bei der Abrechnung zugrunde legte, rechtfertigte die vorgenommenen Kürzungen nicht, da sich der Geschädigte auch im Fall einer tatsächlich durchgeführten Reparatur nicht auf diese Möglichkeit verweisen lassen müsse. Nur eine markengebundene Fachwerkstatt mit günstigeren Stundensätzen wäre eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit.

Dieser Grundgedanke findet sich auch im Urteil des BGH wieder.

„Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB darf nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll“ (BGH a.a.O. m.w.N.).

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 25 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

Auch im Urteil vom 03. April 2006 (113 C 3254/05) finden sich interessante Ansätze. Hiernach kann der Versicherer durch Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze **einer** ganz konkreten Reparaturwerkstatt keine Kürzungen vornehmen. Im Rahmen fiktiver Abrechnung „stehen dem Geschädigten aber „nach wie vor auch unter Berücksichtigung des „Porsche-Urteils“ die ortsüblichen durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze zu“. Es möge unter dem Aspekt der Schadensminderungspflicht des Geschädigten vielleicht zulässig sein, dem Geschädigten die Preise einer Auswahl von Werkstätten entgegen zu halten. Dem Geschädigten jedoch nur die Preise einer Fachwerkstatt entgegen zu halten, widerspreche jedoch dem Grundanliegen des BGH, in jedem Fall eine subjektbezogene Schadensbetrachtung vorzunehmen.

Die Entscheidung zur Zulassung der Berufung ist lesenswert:

„Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Da der Bundesgerichtshof in seinem Porsche-Urteil sehr deutlich auf die individuelle Betrachtungsnotwendigkeit hinweist, ist immer eine Einzelfallentscheidung notwendig. Wo aber eine Einzelfallentscheidung notwendig ist, nutzen Grundsatzentscheidungen nichts, zumal das Gericht sich mit dieser Entscheidung auch an die in dem Porsche-Urteil aufgestellten Grundsätze gehalten hat. Im Übrigen ist nach dem derzeitigen Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts, wonach vier verschiedene Kammern mit Beru-

fun gen in Verkehrssachen befasst sind, und der Gepflogenheit einiger dieser Kammern, Berufungen in der Regel als Einzelrichtersachen zu behandeln, eine Grundsatzentscheidung des Landgerichts ohnedies nicht zu erwarten, denn wieso sollte die Berufungsentscheidung einer Einzelrichterin in diesem Falle irgendwelche grundsätzliche Bedeutung haben für die Berufungsentscheidung der übrigen 12 oder 13 Berufungsrichter oder gar grundsätzliche Wirkung für die zahlreichen Abteilungen des Amtsgerichts Mitte, für deren Berufungen nicht die ZK 59 zuständig ist?“

Am 13.07.2006 (113 C 3091/06) urteilt derselbe Richter, dass es einer besonderen Bindung des Geschädigten an eine Fachwerkstatt bedarf: „Ohne dass dazu etwas vorgetragen wird – und hier ist trotz Hinweis des Gerichts nichts vorgetragen – kann ein Geschädigter nach wie vor nur die ortsüblichen Durchschnittspreise verlangen. Nach diesen Preisen – die gerichtsbekannt sind – ist aber abgerechnet.“

Fazit:

Die Berliner Rechtsprechung ist nicht einheitlich. Dies hat Auswirkungen auf die Schadenspraxis der örtlichen Versicherer, die zunehmend auch bei Schäden neuerer Fahrzeuge der Oberklasse nur die Stundensätze der freien Fachwerkstätten in Ansatz bringen. Nach den Obiter Dicta im „Porsche-Urteil“ des BGH ist eine weitere höchstrichterliche Entscheidung mit Spannung zu erwarten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Kommt das „ADG“ doch noch?

Thomas Vetter

Diesen Sommer habe ich eine Kappe und ein T-Shirt aus der originalen Jan-Ullrich-Fankollektion geschenkt bekommen. Gerade noch rechtzeitig,



dachte ich, um meinem Idol bei der - von mir als sicher vorausgesehenen - triumphalen Einfahrt in Paris in angemessener Kleidung zujubeln zu können. Doch es kam anders. Mütze und Shirt kann ich wegen der Enthüllungen im spanischen Doping-Skandal, in den offensichtlich auch „Hijo Rudicio“ (so der wenig originelle Code-name von J.U.) verwickelt ist, jetzt nur noch bei der Gartenarbeit tragen.

Die Tour war noch im Gange, Floyd Landis noch nicht als Doper entlarvt, Klöden lag gut im Klassement, da erhoben sich die ersten Stimmen, die ein deutsches Anti-Doping-Gesetz forderten. Am schnellsten hatte Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber den Ernst der Lage erkannt und die Angelegenheit zur Chefsache erklärt. Gegen den Dopingsumpf im Sport helfe nur eine, äh, „glasklare Null-Toleranz-Politik“ des Staates. Noch in diesem Jahr bräuchte Deutschland daher ein eigenes Gesetz gegen Doping, ähnlich wie Italien, Frankreich und (mittlerweile) Spanien eines hätten.

Seit dem 22.9. liegt nun ein entsprechender Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Bundesrat und wird in den Ausschüssen beraten. Also gibt es nun bald doch noch ein „ADG“? Man könnte meinen, das ungeliebte Antidiskriminierungsgesetz wurde allein aus dem Grunde umbenannt, um diese Abkürzung für das viel wichtigere Anti-Doping-Gesetz freizuhalten.

Auch der Vorsitzende des Sportausschusses im Bundestag, Peter Danckert



Digitales Anwaltssekretariat

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

(SPD), der von Anfang an zu den Befürwortern eines Anti-Doping-Gesetzes gehörte, geht davon aus, dass der Bundestag noch im ersten Halbjahr 2007 das Anti-Doping-Gesetz verabschieden wird. Alle Versuche der Vergangenheit, das Dopingproblem gesetzlich in den Griff zu bekommen, seien gescheitert. Deshalb bräuchten wir jetzt ein Anti-Doping-Gesetz.

Damit spielte er wohl auf die Novellierung des Arzneimittelgesetzes aus dem Jahre 1998 an, die zwar das Verschreiben und Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken unter Strafe gestellt, in der Praxis aber nicht die erhoffte Wirkung gezeigt hatte.

Doch mit einem „ADG“ könnte es nun wieder nichts werden. Denn die Front der Gesetzesgegner, die u.a. aus so ungleichen Kämpfern wie dem Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes, Thomas Bach, dem „Doping-Papst“ Werner Franke, dem Erlanger Strafrechtsprofessor Matthias Jahn bis hin zu Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble besteht, hat sich nach anfänglichen Schwierigkeiten, die richtige Gefechtsstellung zu finden, nunmehr formiert und die Argumente sortiert. Und diese sind gewichtig, lässt man einmal die offensichtlichen Beweggründe des DOSB-Vorsitzenden Bach außer Betracht, den wohl vor allem die Einmischung in seine, d.h. des Sports, Angelegenheiten stört.

Inhaltlich geht es bei dem Streit vor allem um zwei Fragen:

1. Soll künftig auch der bloße Besitz von Dopingmitteln, anders als es das derzeitige Arzneimittelgesetz vorsieht, unter Strafe gestellt werden?

2. Soll es künftig einen eigenen Straftatbestand des Sportbetruges geben?

Beides sind Kernpunkte des „Gesetzesentwurfes des Landes Bayern zur Bekämpfung des Doping im Sport“ vom 13. September 2006. Gemäß § 4 des Entwurfs soll der Besitz von Dopingmitteln mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden. § 5 regelt den so genannten „Sportbetrug“.

Wer seines Vermögensvorteils wegen an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt und dabei Dopingmittel im Körper hat, soll danach mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Ebenso soll bestraft werden, wer seines Vermögensvorteils wegen nach Anwendung einer Blutdopingmethode an einem Sportwettkampf teilnimmt. Mittels dogmatisch anspruchsvoller, aus § 263 StGB und § 95 AMG entlehnter Regelbeispielstechnik wird der Strafrahmen zudem für besonders schwere Fälle des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns sowie bei Vermögensvorteilen großen Ausmaßes auf bis zu zehn Jahre angehoben. Alternativen laut Gesetzentwurf (unter Punkt C): „Keine“.

Dagegen schießen die Gegner des Gesetzes aus allen Rohren. Ein solches Gesetz sei nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern berücksichtige auch nicht das geltende Sportrecht, sei überhaupt nicht praktikabel und im Übrigen ein ziemlich populistischer Schnellschuss Bayerns gewesen. Außerdem biete das vorhandene Arzneimittelgesetz eine ausreichende Grundlage, um gegen Dopingmissbrauch effektiv vorgehen zu können.

DOSB-Präsident Thomas Bach, der als schärfster Gegner eines Anti-Doping-Gesetzes gilt, tritt für eine weitgehende funktionale Arbeitsteilung zwischen Sport und Staat ein. Der Athlet müsse weiterhin der alleinigen Sanktionshoheit der Sportorganisationen und deren Gerichtsbarkeit unterstehen. Der Staat solle sich dagegen um die Hintermänner kümmern. Dazu sei das AMG völlig ausreichend und könne gegebenenfalls verschärft werden. Auch er fordert wie andere die Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei den Ländern,

um bestehende Vollzugsdefizite abzubauen. Bach, der vor allem um die Souveränität der Sportverbände bangt und eine Beeinträchtigung der internen Sportgerichtsbarkeit durch die „ordentlichen“ Gerichte fürchtet, bringt noch ein interessantes Argument ins Spiel. Wenn sich der Sportler bereits durch den Besitz oder den Konsum von Dopingsubstanzen strafbar mache, sei er im Hinblick auf den „Nemo tenetur“-Grundsatz nicht mehr verpflichtet, eine Dopingprobe abzugeben, er müsse sich ja schließlich nicht selbst belasten, was die effektive Dopingbekämpfung am Ende eher behindere als fördere. Klingt schlüssig. Nur übersieht Bach dabei, dass schon nach geltendem Sportrecht die unbegründete Verweigerung einer Dopingprobe zwingend eine Sperre nach sich zieht. Der Sünder wäre überführt und das Ziel, das ja in der Dopingbekämpfung und nicht im Bestrafen bestehen soll, erreicht, auch wenn ihm mit strafverfahrensrechtlichen Mitteln nichts nachzuweisen wäre.

Aber wahrscheinlich meint Bach auch etwas anderes. Im Sportrecht gilt nämlich eine Beweislastumkehr („strict liability“) zu Lasten des Sportlers, die dem Erwischten den Nachweis abverlangt, dass die gefundene Substanz nicht durch vorsätzliches Doping in seinen Körper gelangt ist. Verschiedentlich wurde dieser Beweis auch schon geführt (siehe etwa die Fälle der Radprofis Danilo Hondo und Stefan Schumacher) oder zumindest versucht (statt aller: Dieter Baumann und die Zahnpasta).

Diese Regelung könnte durch die verfassungsmäßigen und strafprozessualen Beschuldigtenrechte konterkariert werden.

Andere Einwände der Gesetzesgeber

***Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!***

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

wiegen da schwerer. Sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus strafrechtsdogmatischer Sicht sei eine flächendeckende Kriminalisierung dopender Sportler abzulehnen. Denn im Hinblick auf das im Strafrecht geltende Übermaßverbot und den Zweck des Strafens als ultima ratio sei eine staatliche Pflicht zum Einschreiten bei eigenverantwortlicher Selbstgefährdung – und nichts anderes ist Doping – schwerlich zu begründen, sagt z.B. Matthias Jahn, Professor für Strafrecht aus Erlangen, der auch der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) angehörte. Das Prinzip der Straflosigkeit der Selbstgefährdung gelte schließlich auch in anderen Bereichen, etwa im Betäubungsmittelrecht, welches den Konsum selbst härtester Drogen und deren Besitz in geringen Mengen prinzipiell straflos stelle. Art. 2 Abs. 1 GG schütze nun einmal auch das Grundrecht des Einzelnen auf eine riskante, den eigenen Körper gefährdende Lebensführung. Spätestens dieser – eigentlich nahe liegende – Vergleich verdeutlicht, dass mit einem Strafgesetz mit Kanonen auf Spatzen geschossen würde und es in Wahrheit gar nicht um die Gesundheit des Sportlers oder irgendwelche „Abschreckungseffekte“ geht. Es sei denn, die Gesundheit von Drogenabhängigen wäre gesellschaftspolitisch weniger relevant, so dass eine gesetzliche Ungleichbehandlung gerechtfertigt wäre. RA Richard Eimer, Anwalt für Sportrecht, weist außerdem auf das Problem der Kausalität bei der Schaffung eines Sportbetrug-Tatbestandes hin. Hätte der oder die Gedopte vielleicht auch so gewonnen? Und was ist, wenn alle anderen auch gedopt waren?

Das Bundesinnenministerium hat unterdessen ein eigenes umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt. Mit Strafverschärfung und stärkerer Kontrolle will Wolfgang Schäuble gegen den Do-

pingsumpf vorgehen. Im Einzelnen schlägt er vor, die Strafbarkeit im Arzneimittelgesetz für banden- und gewerbsmäßiges Handeln zu erweitern und den Strafrahmen anzuheben. Außerdem sollen die strafprozessualen Möglichkeiten, etwa die Überwachung des Telefon- und E-Mailverkehrs und die Anordnung von Hausdurchsuchungen, wie kürzlich im Fall Ullrich, ausgeweitet werden. Dopingrelevante Arzneimittel sollen außerdem künftig gekennzeichnet werden. Den Ländern schlug Schäuble vor, Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Doping zu bilden. Zwar bleibt er bei seiner grundsätzlichen Ablehnung eines Sportbetrug-Straftatbestandes. Wenn eine Strafbarkeit nicht die Sanktionsfähigkeit der Sportverbände schwächt, solle aber zumindest der Besitz von Dopingmitteln unter Strafe gestellt werden.

Kurz nacheinander haben Ende September die Sportministerkonferenz der Länder und der Sportausschuss des Deutschen Bundestages gekreißt und versucht, die disparaten Standpunkte in Einklang zu bringen.

Die SpoMiKo, die am 20./21. September in Bremen tagte, begrüßte die aktuellen Vorschläge des Bundesinnenministeriums zur Dopingbekämpfung, hielt sich ansonsten in Sachen Gesetzgebungsverfahren aber bedeckt. Erst sollen die Beratungen des Bundesrats über Bayerns Anti-Doping-Gesetzesentwurf und die Arbeit einer vom DOSB eingesetzten „Arbeitsgruppe Besitzstrafbarkeit“ abgewartet werden. Auf jeden Fall müsse gesichert sein, dass eine künftige Strafbarkeit nicht die interne Sportgerichtsbarkeit behindere. Demgegenüber sprach man sich ausdrücklich für eine bessere finanzielle Unterstützung der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) aus und drohte Sportverbänden, die den NADA-Code nicht umsetzten, mit der Streichung von Sportfördermitteln.

Auch die Sportausschusssitzung des Bundestages vom 27.9. brachte keine Klärung. 14 Sachverständige wurden in der fünfstündigen Sitzung gehört, darunter sowohl Vertreter des Sports als auch Rechtsexperten. In der Frage der Besitzstrafbarkeit besteht jedoch weiterhin Uneinigkeit. Hingegen verdichten sich die Anzeichen, dass es wohl nicht zu einem gesetzlichen Tatbestand Sportbetrug kommen wird. Außer Streit steht lediglich, dass die Hintermänner künftig härter belangt werden müssten.

Ob das Gesetz nun kommt oder nicht, darf also durchaus als offen bezeichnet werden. Wahrscheinlicher ist nach derzeitigem Stand wohl die von Bundesinnenministerium und DOSB vertretene Lösung der Verschärfung des Arzneimittelgesetzes.

Am Ende geht es im Hochleistungssport doch wohl vor allem um eines. Um Geld. Und genau hier gilt es auch anzusetzen. Gut gemeinte Vorschläge wie der der SpoMiKo, die eine bessere Kontrolle der Verwendung von Sportfördermitteln fordert, bringen jedoch nur dann etwas, wenn wir (alle) aufhören, bei sportlichen Großereignissen nur auf die Medaillen zu schielen. Wenn nämlich der Sportler/die Sportlerin gezwungen ist, mindestens unter die ersten sechs zu kommen, um nicht aus der Sportfördergruppe zu fliegen, wird er/sie im Zweifel auch zu unerlaubten Mitteln greifen, um die eigene Existenz zu sichern. Also, bitte nicht jammern, wenn sich Deutschland im Medaillenspiegel bald neben Burkina Faso wiederfindet, sondern daran erinnern, dass wir ja schließlich alle nur sauberen Sport sehen wollen. Irgendwie.

Eines wurde übrigens in keinem der Vorschläge bislang berücksichtigt. Was ist mit der ausdrücklichen Implementierung eines Rückgaberechts für gekaufte Fanartikel von nachweislich gedopten Sportlern ins Kaufrecht, etwa als „Frustrationsschaden“? Nach meiner – summarischen – Prüfung muss ich die Sachen de lege lata jedenfalls behalten. Waren ja eh geschenkt.

Der Autor ist Assessor in Berlin

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

Forum

Segensreiches Anwaltszimmer

Barbara Saß-Viehweger

Sicher werden sich manche Kollegen noch an die Ausführungen im Anwaltsblatt von „Dino“ über die standesrechtliche gute alte Zeit und die insofern leider in der Gegenwart anzutreffenden Missstände erinnern. Früher war es unter Kollegen verpönt, ein Versäumnisurteil zu beantragen, es sei denn, dass der gegnerische Kollege einem hierzu mit mehrfacher böswilliger Verspätung Anlass gegeben hatte. Die Rechtsprechung änderte diesen Zustand. Man kann also ohne standesrechtliche Schwierigkeiten ein Versäumnisurteil gegen Kollegen beantragen, wenn sie nicht pünktlich zur Minute im Sitzungssaal sind. Dennoch zögern viele, dies zu tun, denn schließlich könnte der Kollege ja genauso, wie es einem selbst passieren könnte, irgendwo völlig unverschuldet im Stau stehen.

Segensreich erweisen sich insofern die bei den Berliner Gerichten vorhandenen Anwaltszimmer. Dort kann der im Stau stehende Kollege Bescheid sagen, dass er sich verspätet und kann der Anwesende Nachfrage halten, ob der Kollege sich bereits gemeldet hat. Anrufe von Anwaltszimmer zu Anwaltszimmer signalisieren, dass der Anwalt von Gericht A zu Gericht B unterwegs ist. Und wenn der Gegner gar nicht warten kann oder will, so kann ein Vertreter

organisiert werden. Erst wenn ein Kollege sich weder im Anwaltszimmer meldet noch auf Rückfrage des wartenden Gegners telefonisch erreichbar ist, trifft

ihn dann die schwere Keule des Versäumnisurteils. Nachdem es mir als noch junger Rechtsanwältin einmal passierte, dass mein Referendar, dem ich darüber nichts berichtet hatte, sich nicht im Anwaltszimmer meldete, der gegnerische Kollege dort jedoch auf ihn wartete, und es dann anschließend Ärger gab, habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, alle diejenigen jungen Juristen, die ich im Laufe der Zeit ausbilden durfte, auf diese Problematik hinzuweisen. Und natürlich auch auf den Segen der Anwaltszimmer, die einem in vielen Situationen weiterhelfen können.

Ja, so war es einmal. Mir geschah, dass ich für den normalen Weg zum Gericht aufgrund unvorhergesehener Hindernisse im Straßenverkehr doppelt so lange wie üblich brauchte. Ich erreichte das Gerichtsgebäude etwa 10 Minuten nach der Terminsstunde. Wie ich es seit Jahrzehnten gewohnt war, ging ich zunächst ins Anwaltszimmer und erhielt dort die Kunde, dass der Gegner sich dort noch nicht gemeldet habe, also nicht anwesend sei. Vorsorglich begab ich mich dennoch zum Terminzimmer. Dort saßen auf der Bank eine Vielzahl von Personen, die offensichtlich auf stattfindende Termine warteten. Vorsichtshalber betrat ich den Sitzungssaal und folgte dort einer heftig streitigen Verhandlung. Diese war für den gleichen Zeitpunkt anberaumt wie mein Termin. Als in den Debatten eine Pause eintrat, wandte ich mich an den tätigen Richter mit der Frage, ob denn die Sache XY schon verhandelt worden sei oder wie es sich damit verhalte. Er erklärte mir hierauf, da niemand anwesend gewesen sei, sei Versäumnisurteil ergangen. Auf meine fassungslose Frage an den gegnerischen Kollegen, warum er denn nicht im Anwaltszimmer gewesen sei, erklärte dieser strahlend lächelnd, er sei ja schließlich im Sitzungssaal gewesen.

Ein weiterer Segen des Anwaltszimmers erwies sich mir anschließend, als ich dort nämlich für meine Empörung und mein Entsetzen trostreichen Zuspruch erhielt. Die Damen und Herren, die in unseren Anwaltszimmern tätig sind, haken dort ja nicht nur die Teilnehmer an

Terminen ab, sondern erfreuen uns mit mancherlei Dingen von Bonbons über Kekse und Kaffee. Und ein freundliches Gespräch gibt es auch immer. So konnte ich also getröstet und gestärkt den Ort des Geschehens verlassen.

Zum Termin, der über die Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil anberaumt war, saß ich selbstredend bereits 15 Minuten vor der Terminsstunde in voller Montur vor dem Terminzimmer. Etwa zur Terminszeit naht ein junger Mann, stockt vor dem Terminzimmer, zieht seinen Mantel aus, holt aus seiner Tasche eine Robe und eine Akte. Das Anwaltszimmer aufzusuchen machte er keinerlei Anstalten. Hätte ich also dort gesessen und die üblich darauf gewartet, dass der Gegner sich dort meldet, hätte ich das zweite Versäumnisurteil kassiert.

In der Verhandlung behauptete der Gegner, einen bestimmten Schriftsatz nicht erhalten zu haben, von welchem aber laut Gerichtsaktenvermerk Abschriften an seinerzeit noch seinen Mandanten vor anwaltlicher Vertretung gesandt worden waren. Der Richter erklärte, er könne den Fall ja nicht entscheiden, ohne dass auch dieser Schriftsatz nachweislich zugestellt sei und scheuchte mich somit in das schon vorhin gerühmte Anwaltszimmer, um dort Kopien zu machen, mit Vermerken wie „beglaubigt zwecks Zustellung“ zu versehen und dem Gegner zu überreichen. Selbstverständlich auch die Kosten für das Kopieren zu bezahlen. Als ich mich bereit erklärte, die Kopien anzufertigen, erklärte ich en passant „aber bitte nicht wieder VU beantragen“. Höflich ausgedrückt war die Reaktion darauf ein Lächeln, in meinem Ingrimme würde ich es eher als Grinsen bezeichnen wollen. Nach der anschließend gefällten Entscheidung des Gerichts kam es im Übrigen auf den Inhalt dieses Schriftsatzes überhaupt nicht an.

Auch wenn Naturwissenschaftler es bestreiten werden: Die Dinosaurier sind nicht aus biologischen Gründen ausgestorben: man hat sie schlicht durch Versäumnisurteil für erledigt erklärt.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin

Lex Rechtsschutzversicherung?

Dr. Erika Bergner-Pincus

Nachdem wir Anwälte ab dem 01.07.2006 gehalten sind, gem. § 34 RVG, für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken, weil dafür keine gesetzlichen Gebühren in dem Vergütungsverzeichnis zum RVG mehr bestimmt sind, war ich sehr gespannt, wie die Rechtsschutzversicherungen mit erstellten Kostenrechnungen auf der Grundlage von Vergütungsvereinbarungen für erteilte Rechtsberatungen umgehen.

Mein ratsuchender Mandant am 31.07.2006 war rechtsschutzversichert bei der Advocard. Für die erteilte umfangreiche Rechtsberatung zu einem auch beachtlichen Gegenstandswert wurde eine Vergütungsvereinbarung von 300,00 € netto vereinbart. Meine Kostenrechnung für diese Rechtsberatung übersandte ich der Rechtsschutzversicherung mit der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung als Anlage und bat um Begleichung meiner Rechnung. Die Antwort erfolgte prompt.

Mir wurde mitgeteilt, dass ab den ARB 2005 auf der Grundlage einer Empfehlung des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft Regelungen zum Umfang der versicherten Beratungskosten in den ARB aufgenommen wurden, weil das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach dem 30.06.2006 keine der Höhe nach bestimmbare Gebühr für Beratungsaufträge mehr vorsieht und dadurch auch keine gesetzliche Beratungsgebühr besteht.

Ich wurde darüber belehrt, dass gem. § 5 Abs. 1 a) S.3 ARB 2005 in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, folgende Gebühren getragen werden:

in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250,00 €,

in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 €,

für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 €.

Diese Antwort erhalte ich inzwischen auch von anderen Rechtsschutzversicherungen. Hier scheint offensichtlich ein Wettrennen zwischen Hase und Igel stattzufinden.

Immer dann, wenn günstigere Vergütungsbedingungen für die Anwälte geschaffen werden, hat die Rechtsschutzversicherung schon längst ihre eigenen Regeln aufgestellt.

Seit dem 01.07.2006 sind gesetzliche Beratungsgebühren und die Erstberatungsgebühr weggefallen. Wir Anwälte schließen verstärkt Vergütungsvereinbarungen mit den Ratsuchenden ab. Die Rechtsschutzversicherungen jedoch haben sich darauf gut vorbereitet und inzwischen ihre eigenen Bestimmungen geschaffen, die die Vergütungsbegrenzungen und die Erstberatungsgebühr wieder durch die Hintertür einführen. Abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Anwalt und dem Versicherungsnehmer werden ignoriert und dadurch Neuerungen des RVG boykottiert.

„Gerne“ wurde mir in einem anderen Beratungsfall meine Kostennote von der DEVK Rechtsschutzversicherung ausgeglichen, aber nur in Höhe einer Erstberatungsgebühr. Ich wurde höflichst darauf hingewiesen, dass „wir als Versicherer nach den ARB Gebühren bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts übernehmen“, obwohl ich auf der Grundlage der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung von 250,00 € netto abgerechnet habe.

Wäre es nicht sinnvoll, wieder einmal eine Übersichts- und Bewertungstabelle

der einzelnen Rechtsschutzversicherungen auch zu diesem Problem anzufertigen?

Die Autorin in Rechtsanwältin und Mediatorin in Berlin

Berühmte Juristen

Adventsrätsel

Ein gescheiterter Reformator

Unklar ist, ob man diesen Juristen für berühmt oder eher für berüchtigt halten soll – in jedem Fall war dieser Status kurzlebig und das seinen Ruf begründende Hauptwerk ist – sicher mit Recht – so gut wie vergessen. Unter einem Pseudonym erschienen und gänzlich frei von konkreten Belegen für seine Thesen, erhob es nichts weniger als den Anspruch, juristische Institutionen, die Juristenausbildung und vor allem die juristische Praxis seines Heimatlandes von Grund auf zu reformieren und von seinem Verfasser als unnütz angesehene „Zöpfe“ abzuschneiden. Besonderes Augenmerk richtete dieser auf die juristischen Zeitschriften, von ihm ironisch „das Allerheiligste“ genannt, diesem „Orgelgebräus von Referieren“, eine „unübersehbare Fülle (von) Geplärr und Geschwätz, als solle mit vielen Worten die Dürftigkeit der eigenen Waren bemäntelt werden“, „Fußnoten und Zitate als Rädchen und Schräubchen einer Maschine, die unaufhörlich neue Maschinen produziert“. Richterlichen Urteilsbegründungen wird „Überwucherung“ mit rechtswissenschaftlichen Fragen und Rechtsdogmatik vorgeworfen und ihnen als leuchtendes Vorbild der angeblich typische britische Richterspruch vorgehalten: „I think, he has right“ (sic!). Dass der Gesuchte mit diesem Werk, das nicht nur eine Auflage erlebte, seinerzeit eine solche Breitenwirkung erzielen konnte, war eine Folge des damals aufkommenden Zeitgeistes, der noch heute seine Auswirkungen nicht nur in der Politik und der juristischen Ausbildung, sondern sicher auch darin hat, dass heutige Gesetze so viele Schludrigkeiten und handwerkliche Fehler aufweisen.

Ein Jurist und großer Denker

Dieser Sohn eines vermögenden Flussschiffers wird meist nach seinem an diesem Fluß gelegenen Geburtsort benannt. Sein Studium des (geistlichen) Rechts vollendete er im Ausland, wo er trotz einfacher Herkunft aufgrund seiner überragenden Gelehrsamkeit und unter Protektion von höchster Stelle eine steile Karriere bis zum Fürsten machte. Allerdings führten ihn sein Wissen und vor allem seine Arbeit mit alten Handschriften zu Erkenntnissen hinsichtlich der Beschaffenheit der Welt und des Urhebers einer Urkunde, die dieser Stelle gar nicht gefielen. Seine philosophischen Werke bedeuten eine so radikale Abkehr von der geltenden Weltanschauung, dass seine Freunde Mühe hatten, seine Vorstellungen nachzuvollziehen, woraufhin er ihnen als Hilfsmittel eine Einführung mit dem Titel „Die Brille“ schrieb. Wieder aktuell ist seine Kritik an einer anderen Weltreligion. Freimütig prangerte der Gesuchte aber auch die Missstände der Organisation an, der er selbst angehörte, und nur die Freundschaft mit einem weiteren obersten Repräsentanten bewahrte ihn vor einschneidenden Konsequenzen. Mit diesem plante er noch ein schon damals obsoletes Großunternehmen, dessen Vorbereitung beider (unserem Mann mit 63) das Leben kostete.

Lösungen bis spätestens 10.12.2006 an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden, wie immer, veröffentlicht.

RA Peter Heberlein

Amt 2.0 – Alles beim Alten

Tobias Scheidacker

Endlich Urlaub! Lange waren wir nicht mehr richtig weg, jetzt heißt es: genug von Gerichten, Behörden, Termindruck, Alltag, dem trüben Winter entfliehen, drei volle Wochen Sonne und Süden. Um da hin zu kommen, braucht man einen Reisepaß.

Es ist schon einige Jahre her, daß ich mal im Bürgeramt Kreuzberg war. Ich nehme an, daß sich jedenfalls an den Wartezeiten nichts verändert hat, aber es öffnet Montag früh um 8.00 Uhr, mein Büro erst um neun. Eine volle Stunde gleich früh morgens sollte reichen. Um des Urlaubs willen stehe ich also mit Begeisterung Montag früh um 7.00 Uhr auf. Dort angekommen vermerke ich, daß es noch Bürgeramt heißt, nicht etwa „Agentur für Bürgerangelegenheiten“ oder so. Das ist schön, vertraut, unverändert.

Mit dem Fahrstuhl in den 3. Stock, wie früher, dann ein großes Schild: Wartemarkenausgabe links. Ich schaue hin und der Automat ist weg! Vor einer Tür steht eine Schlange, an der Tür ein Schild: bitte einzeln eintreten. Durch die Glasscheibe sieht man eine Frau hinter einem Tresen intensiv mit einem jungen Mann reden. Offenbar gibt es da die Wartemarken, d.h. man hat einen zusätzlichen Arbeitsplatz geschaffen, der den Automaten ersetzt. Vielleicht ist das effektiver, da wird vorsortiert, mal sehen. Nach einer Weile darf ich rein, trage mein Anliegen vor und erfahre: der Server ist ausgefallen, berlinweit, man könne gerade gar nichts tun. Vielleicht dauert es eine Stunde, jedenfalls länger als mein Büro noch zu ist. Immerhin warten ja schon einige.

Die arme Frau konnte wirklich gar nichts tun. Das Formular, welches ich unterzeichnen muß, ist auf dem Server, das kann man also nicht ausdrucken. Einen Termin kann sie nicht vereinbaren. Aber es gebe ein Callcenter (0180-Nummer, keine Gebührenangabe auf dem Zettelchen), die hätten vielleicht Zugriff. Wie, wisse sie auch nicht, er sei ja ausgefallen. Die Paßfotos entgegennehmen und schon mal alles vorbereiten ginge nicht, postalisch ginge auch nichts, man müsse schon persönlich da sein. Schade, ich hätte ihr meine Unterschrift auch notariell beglaubigt geschickt, das wäre vielleicht immer noch schneller gewesen. Übers Internet kann man übrigens auch keinen Paß beantragen. Ich kann nur gehen, vorbei an der Schlange, die auf ihre Enttäuschung noch wartet.

Zurück bleibt das Gefühl, daß es ist wie immer: man geht alle paar Jahre mal zum Amt und es funktioniert nicht, nachdem man eine Weile völlig umsonst gewartet hat. Nur, daß man inzwischen manuell nichts mehr überbrücken kann. Würden die Bürgerangelegenheiten von einer gewinnorientierten privatwirtschaftlichen Firma organisiert, würde so etwas wohl nicht auftreten. Der neue biometrische Reisepass ist ohnehin so teuer, daß da Spielräume für Gewinne drin sein dürften. Aber es ist ein Amt, und da hätte ich mir gewünscht, daß statt der Frau hinterm Tresen ein Schild an der Tür hinge mit dem Inhalt, daß die Rechner ausgefallen seien und man später wiederkommen solle. Dann hätte ich mir das Warten vor der „manuellen Wartemarkenausgabe“ gespart und das Gefühl, daß alles egal ist, wäre noch echter gewesen. Wie früher: schön, vertraut, unverändert.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Personalia

Nachruf RA Paul Eisermann

Unser Kollege Paul Eisermann, geb. am 4. März 1952, verstarb plötzlich und unerwartet am 7. August 2006.

Nach seinem Studium und dem Referendariat in Berlin gründete er 1982 mitten in Kreuzberg die noch heute bestehende Kanzlei, der er bis ins Jahr 2002 angehörte.

Als erfolgreicher und versierter Strafverteidiger stand Paul Eisermann vorbehaltlos für seine Mandanten ein und vermittelte dabei sein Bild von Gerechtigkeit, das geprägt war von dem Ver-

ständnis für schwierige Lebensläufe und Lebensbedingungen. Sein positives Menschenbild hat ihn dazu angetrieben, sich für die Klienten einzusetzen und zu kämpfen, die sich selbst aufgegeben hatten oder für die sich sonst keiner mehr einsetzen mochte.

Paul Eisermann besaß die Gabe, die Menschen, die ihm begegneten so anzunehmen, wie sie sind. Das befähigte ihn, mit Menschen unterschiedlichster Herkunft und gesellschaftlichem Status in der gleichen vertrauensvollen Weise umzugehen. Er wirkte mit seinem Wesen stets integrativ und ausgleichend. Streitenden Parteien, die noch einen Restwillen zum Vergleich mitbrachten, vermochte er dazu zu verhelfen, gemeinsam für beide befriedigende und tragfähige Lösungen zu erreichen.

Wir hatten in Paul Eisermann einen Kollegen mit einem stark ausgeprägten Verantwortungsgefühl, das nicht nur von den von ihm betrauten Mandanten geschätzt wurde, sondern auch die kollegiale Zusammenarbeit aller Kanzleiangehörigen nachhaltig förderte.

Die Nachricht von seinem Tod hat uns schwer getroffen und erfüllt uns mit tiefer Trauer. Die Berliner Anwaltschaft hat einen verdienstvollen Strafverteidiger verloren und wir einen geschätzten Freund und Kollegen.

*Bernd Borgmann, Annette Langner
und die Mitarbeiterinnen
Simone Drabsch und Nine Schulz*

Prof. Martin Henssler neuer Präsident des DJT

Der 66. Deutsche Juristentag hat den Kölner Rechtsprofessor Martin Henssler zum Vorsitzenden der Ständigen Deputation und damit zu seinem Präsidenten gewählt. In dieser Funktion folgt Henssler dem langjährigen Präsidenten des deutschen Juristentages, dem Heidelberger Steuerrechtsprofessor Paul Kirchhof, nach. Henssler ist Ordinarius an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln und dort Direktor des renommierten Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht. Vor seiner akademischen Karriere, die ihn über die Universitäten Konstanz und Heidelberg 1992 nach Köln führte, war Henssler als Richter und Staatsanwalt in Baden-Württemberg tätig. Bekannt geworden ist der 53jährige Henssler vor allem durch seine Forschungs- und Lehrtätigkeit im Arbeits-, Gesellschafts- und Anwaltsrecht sowie durch fast 400 Veröffentlichungen in diesen und anderen Rechtsgebieten des Zivilrechts. Seit 2002 ist der neue Präsident des Juristentages Beiratsmitglied des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, dessen Gründung er zuvor aktiv begleitet und gefördert hatte.

Pressemitteilung des Soldan Instituts

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Beck/Berr

Owi-Sachen im Straßenverkehr

Verlag C.F. Müller, Heidelberg, 2006,
48,00 EUR, ISBN 13:978-3-8114-3361-8

Dieses bewährte Werk aus der Reihe Praxis der Strafverteidigung erläutert nunmehr auch in der 5. Auflage alle für das Rechtsgebiet relevanten Fragen. Besonders hervorzuheben ist das Kapitel „Polizeiliche Messverfahren“, welches sich ausgiebig mit den verschiedenen Meßmethoden und deren möglichen Fehlerquellen auseinandersetzt. Auf über 807 Seiten finden sich muster-gültige Ausführungen zum Rechtsbeschwerdeverfahren sowie zum Anwalts-honorar. Das Bußgeldverfahren im europäischen Ausland, die Halterhaftung, die Fahrtenbuchproblematik und das Register- und Punktesystem werden ausführlich dargestellt.

Ausführliche Mustertexte, Checklisten,

Anhänge und Tabellen erhöhen den Nutzwert des Buches weiter. Alles in allem bietet das Buch eine umfassende Zusammenschau der vielen Aspekte zum gegenständlichen Thema, die die Autoren sachkundig und praxisnah zusammengestellt haben. Das Buch trägt zweifelsohne die Handschrift von Praktikern, geschrieben für die tägliche anwaltliche Praxis. Wolf-Dieter Beck arbeitet als Rechtsanwalt in München und ist vielen Kennern der Materie auch als Dozent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen bekannt. Wolfgang Berr war bis Juli 2006 als Rechtsanwalt in der juristischen Zentrale des ADAC tätig und ist ebenfalls bestens ausgewiesen durch zahlreiche Veröffentlichungen. Das Werk befindet sich auf dem Stand Juni 2006.

*Gregor Samimi,
FA für Straf- und Versicherungsrecht
in Berlin*

Scherf/Schmieszek/Viefhues

Elektronischer Rechtsverkehr Kommentar und Handbuch

Verlag C. F. Müller, 208 Seiten, 36,00 ?

Der Verlag C. F. Müller legt einen Kommentar und ein Handbuch in einer Ausgabe vor. Ich war gespannt, wie diese sich bislang fast ausschließende Aufgabe gelöst wurde. Ganz einfach in drei Teilen: Teil A, einer Einleitung mit einem Überblick über die laufenden Projekte im elektronischen Rechtsverkehr; geordnet nach Bund und Ländern. Teil B, als Kommentar mit Einführung in die Grundzüge der gesetzlichen Regelungen und Teilkomentierung der ZPO, des ArbGG, der VwGO, des SGG und des OwiG. Dem folgt dann Teil C, das Handbuch. Die Verfasser gehen davon aus, dass der elektronische Rechtsverkehr nicht nur eine Modeerscheinung sein wird, sondern die rechtliche Praxis in Zukunft beschäftigen wird (Stichwort: elektronische Akte). Hierzu gehört sowohl die Hardware als auch die Software. Der Gesetzgeber hat in den wesentlichen Gesetzen bereits die Weichen gestellt. Die elektronischen Möglichkeiten zur Daten- und Schriftsatzü-

bermittlung sind bereits gegeben. Dass das vorliegende Werk diese Gesetzesregelungen nur kurz anspricht, die Strafprozessordnung dabei ganz auslässt und ebenfalls auf das Verwaltungsverfahren und seine Vorschriften nicht eingeht, ist nicht unbedingt als Mangel zu sehen. Andererseits könnte eine Erweiterung in der 2. Auflage nicht schaden. Offenbar wollen die Verfasser mit ihrem vorgelegten Werk einen Überblick und einen Einstieg in eine zukünftig sich immer stärker ausbreitende „moderne“ Art der Daten- und Dokumentübermittlung widmen. Am deutlichsten wird das im Handbuch. Hier wird kurz und knapp beschrieben, was notwendig ist, um eine sichere Datenübermittlung zu gewährleisten. Das beginnt bei einer kurzen und zutreffenden Erklärung der elektronischen Signatur, es geht weiter mit einer Beschreibung des elektronischen Rechtsverkehrs für den Anwalt. Es wird fortgesetzt über eine Betrachtung der Justiz sowie einen Überblick über den elektronischen Rechtsverkehrs der rechtsberatenden Berufe. Nach einer kurzen Abhandlung zum Beurkundungsgesetz (CVI.) wird dann die JobCard des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft und es wird festgestellt, dass die JobCard mehr kann, als nur im Rahmen der Arbeitsverwaltung eingesetzt zu werden. Ziel dieses JobCard-Verfahrens ist die zentrale Speicherung von Arbeitnehmerdaten unter Einsatz der elektronischen Signatur, wobei Beschäftigungszeiten und die Höhe von Entgeltzahlungen die wesentliche Rolle spielen. Der Verfasser Wahlmann geht davon aus, dass genau diese Daten dann für PKH-Anträge bei den Gerichten unmittelbare Verwendung finden können. Er beschreibt den Gang des Verfahrens. Allerdings wird nicht ausführlich dargelegt, ob bereits oder unter welchen Voraussetzungen die JobCard verwandt werden kann. Vorteilhaft soll sein, dass die Gerichte in PKH-Verfahren Änderungen im Einkommen sofort nutzen können, um z. B. minimale Ratenzahlungen zu verlangen. Für mich ist das der (zweite) weitere Schritt zum gläsernen Bürger. Aber auch für die öffent-

lichen Register wurden Vorteile beschrieben. Die Register haben, je nach Nutzungskreis, verschiedene Auskünfte zu erteilen. Es können also Filter gesetzt werden, die wir bereits jetzt schon anwenden (vgl. z. B. Insolvenzbekanntmachungen, Handelsregisterauszüge, elektronisches Grundbuchamt). Interessant, aber wohl nicht mehr gültig dürfte die Aufzählung ganz zu Beginn des Buches sein; laufende Projekte im elektronischen Rechtsverkehr. Von dem Verfasser Kuntz (Rechtsanwalt in Saarbrücken) wird dargestellt, welche Projekte bei den Bundesgerichten und in den Ländern für die Landesgerichte angedacht bzw. in der Entwicklung sind. Dieses Buch ist kurz und knapp. Die Verfasser legen auf einen theoretischen Diskurs offensichtlich so gut wie keinen Wert, dafür aber stehen die praktische Anwendbarkeit und die Hinweise auf die Praxis im Vordergrund. Bei dem Umfang dieses Werkes ist das auch mehr als nur verständlich. Der geneigte Leser sollte sich vor Erwerb dieses Buches einen Überblick über evtl. bestehende Parallelwerke verschaffen. Für technische Einrichtungen ist ohnehin der Techniker zuständig, ich kann jedenfalls mit den Begriffen wie Smart-Card, ZSS, usw. kaum etwas bzw. nur sehr wenig anfangen und kann nicht feststellen, wo das sinnvoll in meinem PC oder in meinem Büro zu installieren wäre. Als Fazit dieses Werkes lässt sich aber festhalten, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Verwendung der zertifizierten Signatur auch für den Anwalt und für Notare zukünftig von elementarer Bedeutung sein wird. Dieses Buch ist geeignet für Rechtsanwälte, Gerichte und Notare. Es ist aber auch geeignet für einen Techniker, der sich einen Überblick über die juristischen Möglichkeiten in einfacher Ausdrucksweise verschaffen will oder muss. Hier denke ich an Administratoren in großen Kanzleien und/oder Verwaltungen, die teilweise häufiger den Blick in das Gesetz bzw. in ein solches Handbuch werfen müssten.

RA Stephan Schulze

*Bitte beachten Sie
bei Ihrer
Anzeigendisposition:*

**Die Doppel-Ausgabe
Januar/Fabruar
(Heft 1-2/2007)
des
Berliner Anwaltsblatt
erscheint
Mitte Februar 2007.**

**Anzeigenschluss
für**

**Heft 12/2006
ist am
28. November 2006**

**Heft 1-2/2007
ist am
27. Januar 2007**

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07
12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87
Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de

Inserate

Dynamische Rechtsanwaltskanzlei

im nördlichen Berliner Speckgürtel mit überwiegend zivilrechtlicher Ausrichtung **sucht** für ausscheidende Kollegin als Nachfolger/-in für das familien- und erbrechtliche Dezeranat **engagierte/-n Kollegin oder Kollege mit abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang für Familienrecht.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit TSP Immobilienrecht mit repräsentativem Büro in Kudammnähe **sucht junge(n) Kollegin/en**, gerne mit eigenem Mandantenstamm, zwecks freier Mitarbeit. Ein volleingerichteter Arbeitsplatz ist vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwältin (w/m) gesucht!

Näheres unter www.advoQuo.de

Sie suchen einen hochmotivierten und leistungsbereiten Rechtsanwalt? Ich bin 28 Jahre alt und habe erste Berufserfahrung als Rechtsberater in einem gem. Wohlfahrtsverband. Z.Zt. Tätigkeit in der Rechtsbehelfsstelle einer Arbeitsagentur. Zusatzqualifikation durch DAV-Anwaltsausbildung (Praxisausbildung beendet; Ende Theorieausbildung in Kürze). Gerne bringe ich bei Ihnen mein solides Fachwissen und meine Bereitschaft, mich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten, ein. **Tel.: 0176 / 670 550 68**

Regierungsviertel

Überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten sucht StB, WP, UBERater zur Kooperation. Auch gerne Verband oder Repräsentanz. Ca. 100 qm, Büroservice möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroraum gesucht!

Spezialist (33, Urheber-, Medienrecht, gewerbl. Rechtsschutz, 3 J. Berufserf.) sucht Büroraum und Sekr./Konferenzraumnutzung für 500 € in bestehender Sozietät oder BG bevorzugt in Mitte, Prenzlauer Berg, Charlottenburg. Kollegiale Zusammenarbeit, ggf. Sozietät angestrebt.

Zuschriften: anwaltsinserat@aol.com

Zivil- und wirtschaftsrechtlich orientierte Sozietät in Berlin-Biesdorf sucht

junge(n), teamfähige(n) Kollegen(in),

möglichst mit einiger Berufserfahrung. Ziel ist nach gründlicher Einarbeitung eine langfristige Zusammenarbeit.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen unter
Chiffre AW 11/2006-4
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Erfahrener Rechtsanwalt und Notar sucht

Angliederung an bestehende Kanzlei

entweder Nähe Kurfürstendamm oder Dahlem.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Profilierte Anwaltskanzlei sucht Verstärkung

und bietet einem netten Kollegen mit Berufserfahrung ab sofort in

Bürogemeinschaft

1-2 schöne Räume in Friedrichshain. Besprechungszimmer und Sekretariat incl. Personal vorhanden. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau in verkehrsgünstiger Lage. **Tel. (030) 467 93 150**

Büroetage (ca. 328 qm) in Eckhauslage, Hardenbergstr., Nähe Zoo, 1. OG, Aufzug, Kellerräume, keine Provision. Konditionen verhandelbar.

Tel.: 030 - 50 177 800

Bürogemeinschaft in Kreuzberg sucht

berufserfahrene/n Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm ab Frühjahr 2007.

Anwaltsbüro
Arndt, von Klinggräff, Martin, Raabe und Schulz
Tel. (030) 2529 333-6 /-7

www.anwaltsprogramm.de

Assessor, 28 J., Examina 8,3 und 8,5 Punkte, Schwerpunkt und freie Mitarbeit im **Straf- und Verkehrsrecht**, gute Kenntn. Verwaltungsrecht sucht Anstellung / freie Mitarbeit, volljurist-berlin@gmx.de oder 0160/7537543

Rechtsanwalts-Büroservice Heike Kliche

gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwaltsfach

mit 15jähriger Berufserfahrung bietet

- Schreibarbeiten nach Phono-Diktat
- selbständige Bearbeitung von Mahn-, Kosten- und Vollstreckungsangelegenheiten und vieles mehr (kostenloser Liefer- und Abholservice)

Telefon 0331 / 967 90 04 • Funk 0162 / 202 68 63

RA (37), Muttersprache **Russisch**, sucht ab Dez. - Jan. Mitarbeit/Anstellung, vorzugsweise in **SteuerR/FamR**-Bereichen, auch bei StB/WP, Berliner Examina „befr.“, RA-Zulassung seit 2,5 J.; abgeschlossener **FA-Lehrgang** für SteuerR zzgl. Buchführung und Bilanzen.
Kontakt: ra-bln@arcor.de

Freie Rechtsanwältin (38) sucht schönen Raum
in Bürogemeinschaft mit netten Kollegen und/oder Kolleginnen, gern in Charlottenburg, Wilmersdorf, Kreuzberg oder Tempelhof.
Tel. 0177 - 623 84 94

Rechtsanwältin

41 Jahre, in ungekündigter Stellung, mit langjähriger Berufserfahrung im Unternehmen und als Rechtsanwältin, insbesondere im ArbR, MietR, priv. Baurecht, Zivilrecht, teamfähig, unternehmerisch denkend, sucht neue Herausforderung im Raum Berlin.
Telefon 0171 / 503 16 45

Rechtsanwalt sucht RA zwecks Bürogemeinschaft in Berlin-Wilmersdorf (direkt U-Hohenzollerndamm). Biete einen sehr repräsentativen möblierten Raum (VH, 2.OG mit Fahrstuhl) ab 01.01.2007. Mitbenutzung von Infrastruktur ist möglich.
Tel. 0170 / 317 94 50

Junger promovierter Rechtsanwalt mit zwei Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm **sucht älteren Kollegen** zur Bildung einer Bürogemeinschaft und späteren Kanzleiübernahme

Vertraulicher Kontakt unter **Chiffre AW 11/2006-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Steuerberatersozietät

bietet im Süden Berlins Büroetage im Souterain, ca. 100 m² (4 Zimmer), auch Teilnutzung möglich. Infrastruktur vorhanden, Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Kontaktaufnahme unter
Tel. 030-319 80 35 60 oder knut.garber@gr-berlin.de

Erfahrene Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, Tätigkeitsschwerpunkte Sozial- und Arbeitsrecht, **sucht** ab Januar 2007

Anschluss an eine nette Bürogemeinschaft vorzugsweise in Zehlendorf, Wilmersdorf oder Charlottenburg. Tel.: 030 - 25 76 20 75 oder 0177-788 71 33

Rechtsanwalt in Berlin-Tiergarten

mit Schwerpunkten in ArbR, SozR, MietR u. WEG-Recht **sucht freie(n) Mitarbeiter(in)**

zur Verstärkung, zunächst für Tätigkeit 1 Tag pro Woche. Bei Interesse bitte tel. unter (030) 269 30 650 melden.

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.
Tel.: (030) 656 60 330

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird zum 01.01.2007 ein Büroraum für Anwältin oder Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Mit- oder Untermieter/in für exklusive

Bürräume (1 oder 2) zu äußerst günstigen Konditionen in renommierter Lage (Bleibtreustr. 12a) ab 01.01.07 gesucht. Parkett, Fußbodenheizung, ISDN, komplette EDV-Verkabelung etc. Mitnutzung der Büroinfrastruktur möglich.

Bei Interesse bitte telefonisch unter 0172 / 999 74 29 melden.

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte,

Rosenthaler Platz **bietet Kollegen 1-3 Büroräume** (Parkett, Balkon, Erstbezug n. Sanierung). Telefon 030 - 440 53 696

Rechtsanwalt, Dr. jur., 42,

seit 6,5 Jahren in Wirtschaftskanzlei tätig, flexibel, sucht neue Herausforderung in wirtschafts- oder zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei, sehr versiert in Fachveröffentlichungen und wissenschaftlicher Bearbeitung.

Kontakt: Rajd72@aol.com oder 030 / 208 97 234

NOTARVERTRETUNG GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



Mit einer Anzeige im
Berliner Anwaltsblatt
erreichen Sie in Berlin,
Brandenburg sowie
Mecklenburg-Vorpommern
über 14.000 Rechtsanwälte

Email: cb-verlag@t-online.de

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Praxisräume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes. 2 Räume ca. 33 qm und 21 qm – **nur gemeinsam anzumieten**
Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen.
 Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21.

Fachanwalt für Arbeitsrecht, 38 J.

sucht Kollegen zur Gründung oder Möglichkeit des Anteilserwerbs an einer Arbeitsrechtskanzlei in Berlin.
 0179 - 912 97 02, anwaltsblatt@web.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht (47 J.)
 Schwerpunkt Insolvenzverwaltung/Insolvenzberatung **sucht**
 wegen Auflösung der Sozietät Anschluss an

Bürogemeinschaft / Partnerschaft

mit insolvenz- und wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-6** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Notar i. R. bietet freie Mitarbeit in Kanzlei, Verband, Unternehmen o.ä.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2006-7** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Biete Büroräume

in Bürogemeinschaft **Marburger Str. / Tauentzien**, gepflegter Altbau, 1. OG, ca. 20 qm, Mitbenutzung des Konferenzzimmers und des Sekretariats.

Telefon: 030-212 48 99 0

Junger Anwalt (38 J.) bietet nettem Kollegen/in ab 1.12.2006 in

3-er Bürogemeinschaft

einen schönen, hellen, repräsentativen Raum inkl. Sekretariat. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau am Adenauerplatz in Charlottenburg. Interesse an Gründung einer Außensozietät ist vorhanden.

RA C. Offermann, **030-88717981 / 0177-2001321**,
 mail@kanzlei-offermann.de

Expandierende Kanzlei-Kette sucht jüngere/n Kollegen/in als

Niederlassungsleiter/in

Haben Sie schon Berufserfahrung, sind Ihre Erträge noch optimierbar und können Sie sich vorstellen in einem hochmotivierten Team Neues aufzubauen? Wir werden in den nächsten Monaten weitere Niederlassungen eröffnen und suchen hierfür noch Partner/innen für die Leitung der Niederlassung (§ 59 i BRAO).

Weitere Informationen unter
www.juranova.de/karriere.html
 oder **karriere@juranova.de**



RechtsanwaltsGmbH iG
 Karl-Marx-Allee 110
 10243 Berlin-Friedrichshain

Rechtsanwalt mit Prädikatssexamina u. mehrjähriger Berufserfahrung als Bankjurist **sucht Mitarbeit** in Kanzlei o. Unternehmen (Zivil- und Zwangsvollstreckungsrecht).

Kontakt anwalt.2277.berlin@web.de

FA für Arbeitsrecht bietet freie Mitarbeit

Kontakt: 0179 / 457 2923 od. zdunowski@t-online.de

Rechtsanwalt, FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Notarassessor **übernimmt Notarsvertretung.**

Tel. (030) 2529 3336

Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestr.,

30-90 qm an Rechtsanwalt zu vermieten. Bürogemeinschaft/ Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich. **Tel. (030) 275 964 23**

Ärger mit der Rechtsschutzversicherung?

Spezialisierte Kollege (Fachbuchautor, Dozent) hilft weiter: Beratung, Gutachten, Vertretung. RA J. Cornelius-Winkler, Tel. (030) 278 939-480 • Fax (030) 278 939-499

Wirtschafts- und Unternehmensberatung
 in Berlin-Neukölln

sucht Rechtsanwalt als Geschäftsführer.

Wir bieten Festlohn, flexible Arbeitszeiten und Beteiligung am Umsatz. **Kontakt: 0172 / 950 45 73**

Schöne repräsentative Kanzleiräume in Charlottenburg – kurzfristig ab sofort frei –

Ideal geschnitten, drei große Zimmer, Wartezimmer und kleine Küche sowie WC mit Dusche, alle Räume zentral über den Flur begehbar. Perfekt verkabelt, 100 m², ca. 1.300,00 € brutto warm, ideal für ein oder zwei Anwälte.

Telefon: (030) 34 79 25-0 oder (0171) 531 05 01 RA Klinski

International wirtschaftsrechtlich tätige Anwaltskanzlei mit Büros in verschiedenen europäischen Hauptstädten **sucht**

Anwalt/Anwältin

mit guten spanischen und englischen Sprachkenntnissen für das Büro Berlin (Charlottenburg). Tätigkeitsschwerpunkte sind: Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Miet- und Arbeitsrecht, Immobilienrecht, IPR und Rechtsvergleichung. Die Tätigkeit ist eng mit unseren europäischen Büros verbunden.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

EJSI-Anwälte/Abogados
 Schlüterstrasse 17, 10625 Berlin
 Tel.: 030-31018930, Fax: 030-31018959
 E-Mail: berlin@ejsiabogados.net

Bergmannstrasse – Kreuzberg

Wir haben ab Januar 2007 die repräsentativen Räume, die Sie suchen in der Bergmannstrasse, Kreuzbergs Prachtboulevard. Wir arbeiten in Bürogemeinschaft, arbeiten zusammen und versuchen, gemeinsam neue Marketingideen zu realisieren. Wir suchen Kolleginnen oder den Kollegen mit Erfahrung, wir selbst sind jung im Geiste und nicht mehr ganz jung an Jahren. Frei werden 4 schöne Räume in unterschiedlichen Grössen.

Kontakt: bmp Rechtsanwälte, RA Martin Protze,
Tel. (030) 69 80 90 50, Fax (030) 69 80 90 79,
Email: raprotze@aol.com

Eingeführte Rechtsanwalts- und Mediatorenbürogemeinschaft in Mitte / Tiergarten sucht **1-2 engagierte Mitstreiter zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft.**

Schöne und gut gelegene Räume sind vorhanden.
Tel.: 030 / 44 30 88 20

Kampa-Office

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) GSM: 0162-754 71 68
service@kampa-office.de

**Erst- oder Zweitbüro in Frankreich**

Deutsch-franz. RA-Kanzlei, repräsentative Lage im Zentrum von STRASBOURG, bietet zur Vermietung an Kollegen: ein Büro; Besprechungsraum; Telefon / Fax / Internet; Juristische Literatur (frz und deutsch).

Kontakt:

Maître HENTE, RA & Avocat : Tel. 0033. 390.22.15 - 77

Steuerberatungsgesellschaft in Berlin-Neukölln sucht Steuerberater als Geschäftsführer.

Wir bieten Festlohn, flexible Arbeitszeiten und Beteiligung am Umsatz. **Kontakt: 0172 / 950 45 73**

Ausstieg aus der Anwaltstätigkeit

Netter Kollege, zivilrechtl. Ausrichtung, Erfahrung als amtl. bestellter Kanzleiabwickler, hilft bei Ausstieg / Abwicklung der Kanzlei, Fortführung bzw. Übernahme von Mandaten. Diskretion selbstverständlich.

Tel.: 0177 / 825 8125 o. 030 / 88 92 86 30

Suche türkischsprachige Anwältin/Anwalt,

die/der bereit wäre, mich in dem Zeitraum letzte Februarwoche 2007 bis erste Juniwoche 2007 (Mutterschaftsurlaub) zu vertreten, dabei fünfmal sechs Stunden in der Woche neben den Gerichtsterminen auch im Büro anwesend zu sein. Interessenten mögen sich schriftlich bewerben bei

RA'in Emine Özden, Flughafenstraße 58, 12049 Berlin,
Tel. (030) 623 45 82, Fax 030 / 623 45 62



BETHGE, REIMANN, STARI
RECHTSANWÄLTE

Wachsen Sie mit uns und nutzen Sie Ihre Chance in einer aufstrebenden jungen Berliner Wirtschaftsboutique. Mit derzeit sieben Rechtsanwälten beraten wir bundesweit unsere anspruchsvollen, überwiegend mittelständischen Mandanten in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Unsere Schwerpunkte liegen im Arbeits-, Banken-, Energie-, Gesellschafts-, Immobilien-, öffentlichen Bau-, Vergabe- und Zivilrecht sowie im Recht der Vermögensnachfolge. Ein Notariat rundet unsere Tätigkeit ab.

Als Teil unseres wirtschaftsberatenden Teams werden Sie uns im

Gesellschafts- und Zivilrecht

verstärken oder möchten bei uns zunächst promotionsbegleitend im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erste Berufserfahrungen nach Abschluss Ihres 2. Staatsexamens im

Energierrecht

sammeln. Wir suchen jeweils einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin mit ausgewiesenem Interesse für eines der vorgenannten Rechtsgebiete, großem Engagement, wirtschaftlichem Verständnis und Begeisterung für den Anwaltsberuf. Flexibilität und Mobilität setzen wir voraus.

BETHGE, REIMANN, STARI
RECHTSANWÄLTE

Gesellschafts- und Zivilrecht: RA Dr. Christian Stari
Energierrecht: RAin Wibke Reimann
Cicerostraße 2, 10709 Berlin
☎ (0 30) 89 04 92 - 13
www.brs-rechtsanwaelte.de
lueder@brs-rechtsanwaelte.de

Einzelanwaltskanzlei in Berlin/Grunewald

vermietet Büroraum (24 qm) zuzügl. Nebenräumen ab sofort **Tel.: (030) 890 48 90**

**Ideal auch für
Berufsanfänger und Teilzeit-Anwälte:**

Zwei helle und moderne **Räume (je ca. 26 qm)**, auch einzeln zu vermieten, ganz oder tageweise. Optimal geschnitten. Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, Geeignet auch für größere Besprechungen. Verkehrsgünstig direkt an der S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskünfte: 030 / 88 68 07 22
www.kanzlei-bartels.de

Terminsvertretungen

TERMINSVERTRETUNGEN BEI
DEN **AG CHARLOTTENBURG, SPANDAU, WEDDING,**
PANKOW/WEIBENSEE, POTSDAM UND ORANIENBURG,
DEN **LANDGERICHTEN POTSDAM UND BERLIN**
SOWIE BEIM **KAMMERGERICHT**

WOLFGANG LAU, RECHTSANWALT
EICHBORN DAMM 98 TEL.: 030 / 41 50 87 32
13403 BERLIN FAX: 030 / 41 40 33 74

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
80538 München mail: kanzlei@cllb.de
www.cllb.de

**Termins- und Prozessvertretungen
in Berlin und Brandenburg
sowie Mandatsübernahme in Strafsachen**

Rechtsanwaltskanzlei Robert Julius Bosche
Kottbusser Damm 63, 10967 Berlin
<http://www.rechtsanwaltbosche.de>
info@strafverteidigerberlin.de
Tel.: (030) 618 39 60 • Fax: (030) 612 809 54

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**
Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

**Terminsvertretungen
in Berlin und Brandenburg**

12 Jahre Berufserfahrung – AG, LG und KG

RA Ronald Korsch mobil: 0179 / 109 56 19
Grunewaldstr. 27 Tel.: 030 / 89 72 35 98
12165 Berlin-Steglitz Fax: 030 / 89 72 35 99

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
E-mail: freienwalde@gruenkorn.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER **14.000 RECHTSANWÄLTEN** IN BERLIN,
BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE